

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gegliedert sich in zwei Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

Teil A: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen berücksichtigt bis 04.08.2025

Südergellersen, den 02.09.2025

Samtgemeinde Gellersen, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (02.07.2025 – 04.08.2025) nach § 4 Abs. 1 BauGB sind insgesamt 13 Stellungnahmen bei der Samtgemeinde Gellersen bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit flächennutzungsplanrelevanten Inhalten vor:

Stellungnahmen mit Hinweisen zur Planung

- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (Schreiben vom 02.07.2025)
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 4.07.2025)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 04.07.2025)
- Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 17.07.2025)
- Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 04.08.2025)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 28.07.2025)
- Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 04.08.2025)
- Katasteramt Lüneburg (Schreiben vom 13.08.2025)
- Landkreis Lüneburg – Regional- und Bauleitplanung (Schreiben vom 14.08.2025)

Stellungnahmen mit Bedenken zur Planung

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. BUND (Schreiben vom 04.08.2025)
- b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht flächennutzungsplanrelevante Hinweise gegeben.
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 02.07.2025)
 - Arbeitsagentur (Schreiben vom 03.07.2025)
 - Samtgemeinde Bardowick (Schreiben vom 03.07.2025)
 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 11.07.2025)
 - Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen (Schreiben vom 21.07.2025)
 - Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 23.07.2025)

Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sortiert nach Erstellungsdatum der Stellungnahmen)

1	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 02.07.2025)	6
2	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (Schreiben vom 02.07.2025)	6
3	Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen (Schreiben vom 03.07.2025)	7
4	Samtgemeinde Bardowick (Schreiben vom 03.07.2025)	7
5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 4.07.2025)	7
6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 04.07.2025)	8
7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 11.07.2025)	9
8	Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen (Schreiben vom 21.07.2025)	9
9	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 23.07.2025)	10
10	Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 17.07.2025)	10
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 28.07.2025)	16
12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. BUND (Schreiben vom 04.08.2025)	17
13	Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 04.08.2025)	87
14	Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 04.08.2025)	89
15	Katasteramt Lüneburg (Schreiben vom 13.08.2025)	90
16	Landkreis Lüneburg – Regional- und Bauleitplanung (Schreiben vom 14.08.2025)	91

Umweltrelevante Stellungnahmen wurden entsprechend markiert:

--	--	--

1 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 02.07.2025)		
1.1	<p>Keine Bedenken</p> <p>Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen.</p> <p>Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
2 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (Schreiben vom 02.07.2025)		
2.1	<p>Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittelbelastung erforderlich</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Bauge-setzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Bodenverblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat die Kampfmittel sondierung bereits beauftragt.</p>
2.2	Hinweis zur Kriegsluftbildauswertung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behördenkostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeföhrter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbe seitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet; eine weitere Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>
--	---	---

3 Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen (Schreiben vom 03.07.2025)

3.1	<p>Keine Einwände</p> <p>Bezüglich Ihres Anschreibens vom 02.07.2025 hat die Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
-----	--	--

4 Samtgemeinde Bardowick (Schreiben vom 03.07.2025)

4.1	<p>Keine Einwände</p> <p>Seitens der Samtgemeinde Bardowick werden zu der o.g. Bauleitplanungen keine Anmerkungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
-----	---	--

5 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 4.07.2025)

5.1	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Von dem o.a. Vorhaben sind Betriebsanlagen der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
5.2	<p>Hinweis</p> <p>Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.</p> <p>Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.</p> <p>Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden Anfragen über das BIL-Portal erfolgen.</p>
6 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 04.07.2025)		
6.1	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
6.2	<p>Bitte um erneute Beteiligung / Information</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten die Anlagen eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz benötigen, bitten wir um eine rechtzeitige Information.	Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
6.3	<p>Hinweis zu Richtfunkstrecken</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
<p>7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 11.07.2025)</p>		
7.1	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Den mit Schreiben vom 02.07.2025 übersandten Vorentwurf über die o. g. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
7.2	<p>Bitte um Mitteilung der genehmigten Flächennutzungsplanänderung</p> <p>Ich bitte Sie, mir die Genehmigung der 59. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (digital) mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Inkrafttreten der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen wird eine digitale Ausfertigung zugesendet.</p>
<p>8 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen (Schreiben vom 21.07.2025)</p>		
8.1	<p>Keine Bedenken</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen beim derzeitigen Planungsstand keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>

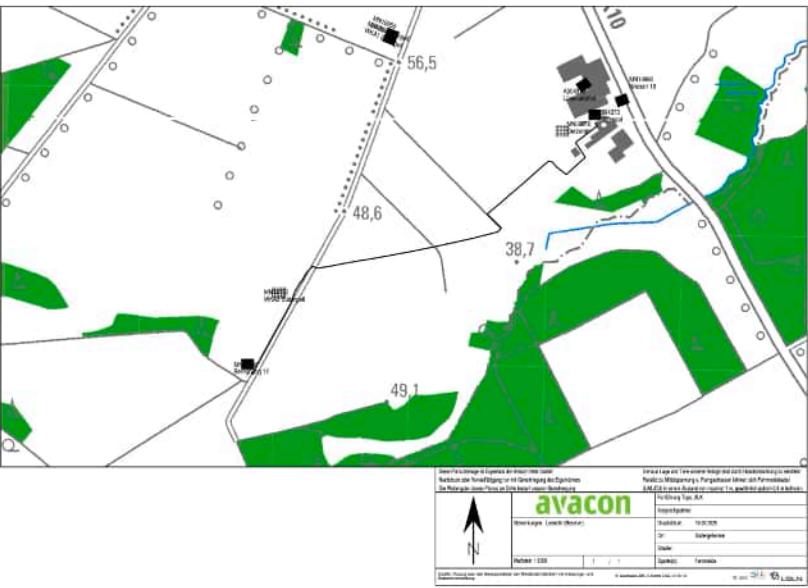
9 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 23.07.2025)		
9.1	<p>Keine Einwände</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.07.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
10 Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 17.07.2025)		
10.1	<p>Bestätigung über Leitungsanfrage und betroffene Netzbetreiber</p> <p><u>Bestätigung über Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de</u> Leitungsauskunft: 1517062 in, Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Erstellt am 15.07.2025</p> <p>Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln Ihnen eine detaillierte Auskunft.</p> <p>Betroffene Netzbetreiber: - Avacon Netz GmbH</p> <p>Nicht betroffene Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bayernwerk Netz GmbH - Schleswig-Holstein Netz AG - EDIS Netz GmbH - HanseGas GmbH 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>

	<p>Kartendarstellung:</p> 	
10.2	<p>Hinweise zum Anfragebereich</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Achtung! Ihr Anfragebereich liegt in einer unserer Sperrflächen!</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Anlagen sowie weitere der Stellungnahme beigelegte Anlagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt (Auflistung der Anlagen siehe Nr. 10.6)</p>

	<table border="1"> <tr> <td>Indexplan:</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>Legende:</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>Merkblatt zum Schutz der</td></tr> <tr> <td>Anfrageübersic</td><td><input type="checkbox"/></td><td>Nutzungsbestimmung</td><td><input type="checkbox"/></td><td></td></tr> <tr> <td>Skizze:</td><td><input type="checkbox"/></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leeraus</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wasser:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr> <td>Gas:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr> <td>Gas-FG:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr> <td>Strom-BL:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr> <td>Strom-NS:</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr> <td>Strom-MS:</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr> <td>Strom-HS:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr> <td>Fernwärme:</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> </tbody> </table>	Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der	Anfrageübersic	<input type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmung	<input type="checkbox"/>		Skizze:	<input type="checkbox"/>				Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leeraus	Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas-FG:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der																																																															
Anfrageübersic	<input type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmung	<input type="checkbox"/>																																																																
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																																		
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leeraus																																																															
Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																															
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																															
Gas-FG:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																															
Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																															
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																															
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																															
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																															
Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																															
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																															
	<p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hinweise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne</p>																																																																		
10.3	<p>Betroffenheit und Bitte um weitere Beteiligung</p> <p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Planung sind unsere Fernmeldeleitungen betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweis zur Betroffenheit wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>																																																																	
10.4	<p>Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet; eine weitere Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>																																																																	

<p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pflosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p>	
---	--

	<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p>	
10.5	Anlagenplan	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		
10.6	<p>Anhang</p> <p>Zusammenfassung.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung - Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen <p>Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen.pdf</p> <p>Leitungsschutzanweisungen.pdf</p> <p>Legende.pdf</p> <p>Strom-MS.pdf</p> <p>Strom-NS.pdf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 28.07.2025)		
11.1	<p>Hinweise zu Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunduntersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat ein Baugrundgutachten beauftragt, welches im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt wird.</p> <p>Die Bestandssituation und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht wird im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p>
11.2	<p>Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Änderungsbereich berührte keine Gebiete mit Relevanz für Salzabbauberechtigungen und Erdölaltverträge.</p>
11.3	<p>Hinweise zu Ausgleichs- und Kompensationsflächen in Rohstoffsicherungsgebieten</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung festgelegt.</p> <p>Es handelt sich bei dem Plangebiet zudem um kein Rohstoffsicherungsgebiet.</p>

	<p>bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p>	
11.4	<p>Keine weiteren Anregungen und Hinweis auf rechtlichen Rahmen der Stellungnahme</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
12 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. BUND (Schreiben vom 04.08.2025)		
12.1	<p>Einleitung</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.</p> <p>Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.2	<p>Bezug auf Potenzialfläche des RROP-Entwurfs unzureichend</p> <p>Die Landwind Planung GmbH & Co. KG plant in der Samtgemeinde Gellersen südlich von Südergellersen die Errichtung und den Betrieb eines Windparks Süderheide und Süderheide Repowering.</p> <p>„In dem Änderungsbereich, welcher derzeit im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) den Landkreis Lüneburg bereits als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird, sollen insgesamt 11</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Raumordnungspläne, die sich in Aufstellung befinden, sind grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Vorgesehene Vorranggebiete in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen sind nicht als Ziel, jedoch als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen.</p>

	<p>Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und mit einer Nennleistung von je 6,8 MW errichtet werden. Teil des Vorhabens ist der Rückbau von 5 bereits bestehenden WEA (A 1-3 und 6-7) und die Neuerrichtung von 5 WEA an jeweils gleicher Stelle im Sinne des Repowerings.¹</p> <p>Ein Bezug auf die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 im 2. Entwurf des RROP des Landkreises Lüneburg reicht nicht aus, um die rechtliche Voraussetzungen für eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Ein Satzungsbeschluss zum Entwurf des RROP ist noch nicht erfolgt. Eine Einleitung eines Planverfahrens auf einer Potenzialfläche ist unzulässig.</p> <p>Eine über die Bestandsanlagen hinausgehende Beplanung der Fläche für Windenergie ist unzulässig, da entgegen der Aussage in der Begründung (S.15) sehr wohl von Beeinträchtigungen durch neue Windenergieanlagen auszugehen ist und die Planung geltendem Recht widerspricht. Vorgaben der EU sind zwingendes Recht und unterliegen nicht gemeindlichen Abwägungen.</p> <p>Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf des RROP des Landkreises Lüneburg² und machen diese voll umfänglich zum Vortrag dieser Stellungnahme.</p>	<p>Aufgrund des vorangeschrittenen Neuaufstellungsverfahrens, ist davon auszugehen, dass die geplanten Vorranggebiete entsprechend des derzeitigen 2. Entwurfs beschlossen werden.</p> <p>Die Festlegungen des derzeit gültigen RROP 2003 i.d.F. der 2. Änderung von 2016 werden zudem in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die verwiesene Stellungnahme (s. Pkt. 12.5) zum RROP vom 13.07.2025 ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.3	<p>Bitte um weitere Beteiligung</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und werden ggf. in einem weiter fortgeschrittenen Stadium eine weitere Stellungnahme abgeben.</p> <p>Gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
12.4	<p>Anlagen</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des BUND Regionalverband Elbe-Heide zum 2. Entwurf des RROP des Landkreises Lüneburg, 13.07.2025 (23 Seiten) • Fachgutachten von Dr. Matthias Schreiber, Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg, 09.07.2025 (39 Seiten) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

12.5	<p>Stellungnahme des BUND zum 2. Entwurf des RROP des Landkreises Lüneburg vom 13.07.2025</p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.</i></p> <p><i>Die vom BUND Regionalverband Elbe-Heide am 13.04.2023 abgegebene Stellungnahme zum ersten Entwurf des neu aufzustellenden Regionalen Raumordnungsprogramms¹ behält seine Gültigkeit.</i></p> <p><small>1 https://www.bund-elbe-heide.de/Oleadmin/elbeheide/lueneburg/stellungnahmen/2023_04_Stellungnahme_RROP_BUND-RV-Elbe-Heide.pdf</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.6	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>„Ökologische Krisen schreiten weltweit mit besorgniserregender Geschwindigkeit voran. Die Mehrheit der elementaren planetaren Belastungsgrenzen ist überschritten, ebenso ökologische Grenzen in Deutschland.“² Der BUND unterstützt die Aussagen des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) nach mehr Suffizienz, die oft als individuelle Lebensstilfrage diskutiert wird, aber vielmehr eine gesamtgesellschaftliche und politische Aufgabe ist, um die Rahmenbedingungen zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschafts- und Lebensweisen für eine umweltschonende gesellschaftliche Praxis zu fördern.</p> <p>Für den BUND zeigt der vorliegende Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg deutlich, dass die Herausforderung, dass „Naturschutz längst als grundlegender Schutz der Menschheit und als Frage der ‚Überlebensökologie‘ (survival ecology: Gardner & Bullock 2021) für die Menschheit verstanden werden müsste (...“³, nicht in ausreichendem Maße Eingang in das Raumordnungsprogramm gefunden hat. Naturschutz wird immer noch als notwendiges Übel neben allen wirtschaftlichen Belangen behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>2 „Sachverständigenrat für Umweltfragen - Publikationen - SuDzienz als ‚Strategie des Genug‘: Eine Einladung zur Diskussion“. Zugriffen 29. Juni 2025. https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020_2024/2024_03_PM_SuDzienz_als_Strategie_des_Genug.html?nn=400216.</p> <p>3 Luick, Prof. Dr. Rainer, Prof. Dr. Eckhard Jedicke, Prof. Dr. Thomas Fartmann, Manfred Großmann, Prof. Dr. Pierre L. Ibisch, Prof. Dr. Thomas Potthast, und Prof. Dr. Josef Settele. „Die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung: Inhaltliche Details, Fahrplan und kritische ReUexion“. Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 57, Nr. 4 (3. April 2025): 16–29. https://doi.org/10.1399/NuL.119461. S. 24</p>	
12.7	<p>2. Rechtskonformität</p> <p><i>Das RROP muss rechtskonform zu Landes-, Bundes-, EU-Recht sowie zur nationalen und europäischen Rechtsprechung sein.</i></p> <p><i>Das ist in wesentlichen Punkten nicht gegeben, z. B.:</i></p> <p>2.1. Wiederherstellungsverordnung (WHV)</p> <p><i>Die EU hat mit der EU-Wiederherstellungsverordnung (EU-Verordnung 2024/1991 des „Nature Restoration Law“ (NRL), in Deutschland: Wiederherstellungsverordnung (WHV)), die 2023 vom EU-Parlament verabschiedet wurde, konkrete Ziele zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme festgelegt. Die WHV bzw. das NRL ist am 18.08.2024 in Deutschland in Kraft getreten und unmittelbar gültig. Sie ist in allen Punkten verbindlich.</i></p> <p><i>Deutschland ist verpflichtet, Maßnahmen zur Umsetzung zu erlassen. Seit dem 18.08.2024 dürfen aber keine Veränderungen mehr erfolgen, die einer Umsetzung der Forderungen der WHV entgegenstehen oder eine Umsetzung beeinträchtigen können, unabhängig davon, wie schnell die Umsetzung in konkrete Einzelmaßnahmen vorangebracht wird. Das bedeutet in Bezug auf das RROP, dass Potenziale für mögliche Renaturierungen seit dem 18.08.2024 nicht entgegen den in der WHV verbindlich festgeschriebenen Zielen verplant werden dürfen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich gilt bis 2030 für mindestens 20 % der Landesfläche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Stärkung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie</i> • <i>Trendumkehr beim Biodiversitätsverlust</i> • <i>Erreichung der Klimaneutralität bis 2050</i> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

- Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegen die Auswirkungen des Klimawandels
- Erhalt und Wiederherstellung von Waldökosystemen
- Pflanzung von zusätzlichen Bäumen
- Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen
- Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Ökosystemen
- Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der damit verbundenen Auen.

Im Entwurf des RROP finden sich wenig bis kaum Aussagen zur Berücksichtigung dieses Gesetzes in Bezug auf die Wiederherstellung naturnaher Wälder, die Verbesserung der Biodiversität, den Schutz von kohlenstoffreichen Böden (z. B. Waldböden, Moore, Auen) sowie keine weitere Verschlechterung von geschützten Lebensräumen. Das Gesetz muss bereits jetzt im Landkreis eine Umsetzung erfahren.

*Welche Gebiete sind dafür vorgesehen? Sie sind weder erwähnt noch zeichnerisch dargestellt. Dieses **rechtsverbindliche** Verbesserungsgebot indiziert ein Verschlechterungsverbot, unabhängig von der Frage, ob und wie schnell Wiederherstellungspläne örtlich umgesetzt werden.*

Insofern muss die WHV im RROP Berücksichtigung finden. Die Ziele auf EU-Planungsebene dürfen durch das RROP nicht verletzt werden. Es sind geeignete Gebiete im Sinne der WHV im RROP so zu bestimmen und darzustellen, dass sie für (später) konkretere Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht anderweitig verplant werden. Das fehlt bisher. Die WHV wird im RROP nicht einmal erwähnt. Hingegen werden Flächen im RROP entgegen den Zielen der WHV verplant.

Offensichtlich findet die WHV im RROP überhaupt keine Berücksichtigung, womit das RROP in seiner Entwurfsfassung geltendem Recht entgegensteht.

Das wird im Entwurf zum RROP am Beispiel der für Windenergie vorgesehenen Fläche besonders deutlich:

Im Hinblick auf die Vorgaben der WHV ergibt sich z.B. für Raumordnung und WEA in Wäldern:

<p>1. Nach deutschem und europäischem Recht gilt das Gegenstromprinzip in der Raumordnung:</p> <p>Höherrangige umweltrechtliche Vorgaben (z. B. EU-Naturschutzrecht) müssen frühzeitig auf allen Planungsebenen berücksichtigt werden – auch im RROP.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Das RROP darf keine Vorrangflächen für Windkraft in Wäldern ausweisen, wenn sie die Renaturierungsziele gefährden oder im Widerspruch zu ihnen stehen.</p> <p>Auch bestehende oder potenziell renaturierungsfähige Flächen (z. B. degradierte Altwälder, Biotopverbundachsen) dürfen nicht überplant werden, ohne dies explizit mit EU-Umweltschutzz Zielen abzugleichen.</p> <p>2. Im RROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorgeschrieben. Sie muss u. a. prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob Vorranggebiete mit EU-Naturschutzz Zielen kollidieren • ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation vorgesehen sind • ob es Alternativen ohne diese Konflikte gibt. <p>Der BUND Regionalverband sieht einen Verstoß gegen die Ziele der WHV. Die EU hat mit der WHV verbindliche Vorgaben zur Renaturierung geschädigter Ökosysteme, insbesondere von Wäldern, erlassen. Ziel ist die Wiederherstellung der Biodiversität, des natürlichen Wasserhaushalts und der Kohlenstoffbindungskapazität. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Ziele frühzeitig auf allen Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Das bedeutet konkret, dass z.B. Wälder, die einen Beitrag zur Renaturierung leisten können oder als potenzielle Renaturierungsflächen gelten, nicht durch Infrastrukturmaßnahmen wie Windkraftanlagen dauerhaft geschädigt oder überplant werden dürfen.</p> <p>Wir sehen eine Unvereinbarkeit mit dem Gegenstromprinzip der Raumordnung. Die Einhaltung europäischer Umweltvorgaben ist Teil dieses Gegenstromprinzips der Raumordnung (§ 1 ROG). Bereits im RROP ist sicherzustellen, dass keine</p>	
--	--

	<p>Ziele auf höherer Planungsebene (z. B. EU-Naturschutzrecht) verletzt werden. Die geplante Ausweisung widerspricht diesem Grundsatz, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>keine nachvollziehbare Abwägung zwischen Klimaschutz durch Windkraft und Klimaschutz + Biodiversitätsschutz durch Waldrenaturierung stattgefunden hat,</i> • <i>keine Prüfung alternativer Flächen außerhalb des Waldes dokumentiert ist,</i> • <i>keine Berücksichtigung des Biotopverbunds, des CO₂-Speicherpotenzials oder der Wiedervernässungsmöglichkeiten erfolgte.</i> <p><i>Die im RROP durchgeführte Strategische Umweltprüfung (SUP) weist erhebliche Mängel auf, da sie die potenzielle Rolle des betroffenen Waldes als Renaturierungsfläche nach EU-Vorgaben nicht prüft oder würdigt. Damit fehlt eine wesentliche Entscheidungsgrundlage.</i></p> <p><i>Wir fordern daher, die geplanten Windvorrangflächen im Landkreis Lüneburg zurückzunehmen bzw. auszusetzen bis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>eine fundierte Bewertung nach den Maßgaben der EU-Renaturierungsverordnung erfolgt ist,</i> • <i>nachgewiesen wird, dass die betroffenen Waldflächen nicht als Renaturierungsräume qualifiziert sind</i> • <i>und eine umfassende Alternativenprüfung außerhalb sensibler Waldökosysteme vorliegt.</i> <p><i>Die Flächenziele für Renaturierungen nach dem höherrangigen EU-Recht sind mit den niedersächsischen Flächenzielen der Gebiete für Windkraftanlagen und anderem Flächenbedarf abzugleichen bzw. in Relation zu stellen. Das gilt insbesondere für die ökologisch besonders wertvollen Waldgebiete. Das ist für eine Gesamtbeurteilung erforderlich, aber im Entwurf des RROP bisher nicht zu finden.</i></p>	
12.8	<p>2.2 Klimaschutz</p> <p><i>Klimaschutz hat Verfassungsrang. Bundesverfassungsgerichtsurteile sind zu berücksichtigen. Es ist in den meisten Punkten des RROP-Entwurfs nicht zu erkennen, dass der Klimaschutz die erforderliche Bedeutung findet.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

12.9	<p>3. Schutzwert Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit</p> <p><i>Zu den relevanten Zielen des Umweltschutzes gilt der Schutz des Menschen. Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen zählen dazu u.a. der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm wie auch die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Freiräume für die Erholung sowohl im siedlungsnahen Umfeld als auch in ländlichen Räumen.</i></p> <p><i>Es bestehen für uns erhebliche Zweifel, dass auf der Ebene der Raumplanung alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft wurden, um die Belastungen auf den Menschen abzuschätzen. Die SUP soll sicherstellen, dass umweltbezogene Aspekte bereits bei der Planung von strategischen Entscheidungen berücksichtigt werden und somit potenziell umweltschädliche Entwicklungen von vornherein vermieden werden. Im Falle der Breetzer Berge ist eine allgemeine Prüfung nicht ausreichend und ersetzt nicht die Gegebenheiten direkt vor Ort. Weder die Größe des Gebietes (600 m²) noch die sich daraus ergebenden gegenseitig beeinflussenden Umweltfolgen werden angemessen geprüft oder mit entsprechenden Kriterien bedacht. Wegen der Raumbedeutsamkeit der Maßnahme muss eine gesonderte Strategische Umweltprüfung erfolgen und diese auch eine höhere Prüftiefe enthalten. Dabei müssen auch Alternativen abgewogen werden.</i></p> <p><i>Dies gilt genauso für Südergellersen, Wetzen, Marxen am Berge, Oerzen, Mechtersen, Groß Thondorf, Dahlem und weitere Gemeinden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden durch bereits beauftragte Schall- und Schattengutachten sowie den Umweltbericht untersucht und im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p>
12.10	<p>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p><i>Der BUND Regionalverband Elbe-Heide betont an dieser Stelle, dass sich ohne klare Vorgaben durch die regionale Raumordnung die derzeitige ungebremste Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsinfrastrukturentwicklung nicht verändern wird. Gemäß §1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und</i></p> <p><i>Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (siehe dazu auch LROP 3.1.1,04). In der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie wird für Niedersachsen eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1,05) aufgenommen. Auch im Niedersächsischen Weg ist unter Punkt 14 das Ziel formuliert, dass die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag reduziert werden soll.⁴</p> <p>Diese Ziele lassen sich nur durch klare Vorgaben erreichen. Diese fehlen im vorliegenden Entwurf zum RROP.</p> <p>Mit der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist die zunehmende Versiegelung der Böden eng verbunden und führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Versiegelungen vermindern zudem die Kühlleistung des Bodens als Teil der Klimafunktion.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze von Kapitel 2 enthalten unter 2.1.3. Gewerblichen Entwicklung offensichtlich keine begrenzende und kritische Positionierung zur Neuausweisung von neuen Gewerbegebieten. Gesetzlich festgelegte Kreislaufwirtschaft (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen KrWG), das sich auch im Niedersächsischen Recht wiederfindet, findet keine richtungsweisende Beachtung.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung kann eine Umsetzung des RROP in seiner derzeitigen Entwurfssassung zu erheblichen Neuversiegelungen führen, die das zulässige Maß deutlich überschreiten. Es fehlen Berechnungen und Darstellungen dazu. Ohne die ist eine Stellungnahme des BUND nicht möglich.</p> <p>Eine berechnende Gesamtdarstellung aller möglichen Neuversiegelungen ist auch deshalb unumgänglich, um Aussagen zu potenziellen Beeinträchtigungen treffen zu können.</p> <p>4 „Reduzierung des Flächenverbrauchs Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“. Zugriffen 27. Juni 2025. https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14_flachenverbrauch/reduzierung-des-flachenverbrauchs-222690.html.</p>	
12.11	<p>5. Biotopverbund</p> <p>Der Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbundes ist in Deutschland gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Die Regelungen fin-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

den sich in den §§ 20 und 21 des BNatSchG. "Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll" (§ 20 BNatSchG).

Der Biotopverbund Ondet auch landesweit eine gesetzliche Regelung: „Auf Grundlage des Niedersächsischen Weges hat sich das Land Niedersachsen mit dem neuen §13a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) verpUichtet, bis 2023 auf 15 % der LandesUäche und 10 % der Offenlandfläche einen Biotopverbund umzusetzen.“⁵

„Der Landkreis Lüneburg strebt die Entwicklung eines Uächendeckenden kohärenten Biotopverbunds auf mindestens 20 % der LandkreisUäche an.“⁶ Das regionale Biotopverbundkonzept, im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes erarbeitet, wird durch die Ausweisung der geplanten Wind energieanlagen in Wäldern nicht erreicht werden. Wir widersprechen der Aussage, dass Windenergieanlagen keine Barrierefunktion zeigen, da diese zusammenhängende Wälder zerschneiden.

Nach Vergleich der Karten zum Biotopverbund der ersten und zweiten Auslegung zum RROP wurden Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler Bedeutung verkleinert. Die Raumplanung nimmt damit Eingriffe in das bisherige Netz-System in Kauf. Der Regionalverband missbilligt diese Maßnahme und fordert eine Rücknahme der Veränderungen. Siehe dazu als Beispiele die Abbildungen in Anlage 1.

Biotopverbund kann und darf sich nicht nur auf „Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Säume an Wegen, Gewässern und Gehölzen“ (RROP-Entwurf 3.1.2.-05) beschränken. Für wildlebende Arten sind im Biotopverbund unzerschnittene Landschaften sowie Wälder unverzichtbar. Durch die vorhandene Infrastruktur wie auch die Ausweisung von 50 % der Windenergie-Vorrangflächen in Wäldern werden die Bestrebungen eines Biotopverbundes konterkariert. Siehe dazu auch Anlage 2. VorrangUächen beOnden sich beidseits einer linearen Vorrangfläche Biotopverbund.

Der Lebensraum Wald wird vorzugsweise als „Vorbehaltfläche“ abgebildet und durch Zerschneidung von Zufahrten zu Windenergieanlagen in seinen Funktionen erheblich gestört. Ein gravierendes Beispiel stellt die Vorrangfläche OST_DAH_BLE_01 Breetzer Berge dar. Ein Biotopverbund lässt sich auf dieser

	<p>Fläche nach Umwandlung in ein industriell strukturiertes Gebiet weder sichern noch entwickeln.</p> <p>Wir fordern weiter, entgegen der Festsetzung im Entwurf des RROP hydromorphe Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstand größtenteils unabhängig aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern und zu entwickeln. Es gibt für diese kleinteiligen Flächen unter der Förderkulisse Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz Förderprogramme, die gerade diese Flächen durchaus berücksichtigen, gerade weil auch ihnen die Wirksamkeit in der Klima-, Wasser- und vor allem Arten- und Biodiversitätskrise nicht abgesprochen werden kann.</p> <p>5 Jakob Grabow-Klucken, Dr. Nataly Jürges, und Marcus Polaschegg, Björn Rohloff. „Eigene Vielfalt-Gemeinsam zum Biotopverbund mit Landwirtschaft und Naturschutz“. Hannover: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., März 2024. S. 11 https://www.bund-niedersachsen.de/Oleadmin/niedersachsen/publikationen/projekte/Eigene_Vielfalt/BUND-Bro-EigeneVielfalt-A4-web.pdf.</p> <p>6 RROP für den Landkreis Lüneburg, 2. Entwurf, Teil C – Umweltbericht, Mai 2025, S. 24</p>	
12.12	<p>6. Wildnisgebiete</p> <p>Die Entwicklung von Wildnisgebieten ist ein wichtiger Bestandteil der Naturschutzstrategie in Niedersachsen, um die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue bietet großes Potential, um Wildnis zu entwickeln. Die Bestrebungen des Landkreises im Konflikt mit dem Hochwasserschutz gehen größtenteils in die gegengesetzte Richtung (siehe dazu Punkt 10. Hochwasserschutz).</p> <p>Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen weitere Gebiete, die als Wälder mit natürlicher Entwicklung oder Naturwaldreservate ausgewiesen sind und/oder nach seit Jahrzehnten nach LÖWE (Langfristige Ökologische Waldentwicklung) bewirtschaftet werden und somit eine Entwicklung hin zu mehr Wildnis ermöglichen. Diese Gebiete sind nicht explizit als Wildnisgebiete nach der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt ausgewiesen, aber sie bieten einen wichtigen Rahmen für die Entwicklung von Wildnis. Diese Arten von Gebieten sind im Landkreis nicht verzeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Eng gekoppelt an Naturwaldreservate sind HabitatbaumUächen. Habitatbäume sind wichtig für den Erhalt der Artenvielfalt, da sie Lebensraum für verschiedene Pflanzen, Insekten, Vögel, Fledermäuse und andere Tiere bieten. Auf diesen Habitatbaumflächen sollte eine Mindestdichte vorhanden sein, um eine Vernetzung der Lebensräume zu gewährleisten. Habitatbäume bzw. -flächen finden im Entwurf zum RROP keinerlei Erwähnung.</p>	
12.13	<p>7. Wald</p> <p>Der Entwurf zu RROP weist einen hohen Anteil von Potenzialflächen für Windenergie im Wald aus. Das ist aus unserer Sicht grundsätzlich problematisch, weil Wäldern und deren Böden neben anderen wichtigen Funktionen in Zeiten der Klimakrise eine besondere Bedeutung zukommt: einerseits als Speicher für klimaschädliches CO₂, andererseits als Puffer gegen die Folgen steigender Durchschnittstemperaturen, vor allem Dürre und Hitze. Und nicht zuletzt sind Wälder auch wichtige Refugien für zahlreiche gefährdete Arten. Wälder sind hoch biodivers. Diese Biologische Vielfalt bildet die Grundlage für die Ökosystemleistungen und ist der Schlüssel zur Anpassungsfähigkeit der Wälder an sich ändernde Umweltbedingungen.</p> <p>In einer Stellungnahme des LabüN zur Änderung des LROP hat sich der BUND ausführlich gegen die Nutzung von Wäldern positioniert, der wir uns anschließen. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre rechtlichen Verpflichtungen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) sowohl nach deutschem Klimaschutzgesetz (KSG) als auch nach der europäischen LULUCF-Verordnung (EU) 2018/841 in der geltenden Fassung verfehlt.⁷</p> <p>„Zudem hat das Umweltbundesamt (UBA) in seinen Analysen festgestellt, dass die nationalen Senkenziele im LULUCF-Sektor grundsätzlich erreichbar sind – vorausgesetzt, dass geeignete Maßnahmen ergriffen und bestehende Senken, insbesondere im Bereich der Waldnutzung, konsequent erhalten und gestärkt werden.“⁸ Nur so können die gesetzten Senkenziele auch eingehalten werden.</p> <p>In der Nutzung von Wald für industrielle Anlagen wie der WEA sehen wir eine große Gefahr, da entstehende Schäden in Wäldern nicht innerhalb einiger Jahrzehnte reversibel sein werden. Dieses widerspricht der Netto-Null in 2045-Strate-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

gie⁹, die vom Umweltbundesamt herausgegeben wurde, da man dafür klimaresiliente Wälder braucht. Die Beplanung insbesondere von Mischwäldern, wie hier im Landkreis geschehen, gefährdet dieses Ziel durch die Öffnung geschlossener Strukturen für Wege und Bauflächen, die den Wald wind- und trockenanfälliger machen.

Wir schließen uns den Forderungen der Naturwald Akademie an:

- *Grundlagenforschung ist notwendig:*

Wie wirken sich WEA auf die Pflanzenwelt und das Mikroklima der Wälder aus? Weder die Wissenschaftler:innen im Netzwerk des European Forrest Institute, noch deutsche Forschungsinstitute wie das Thünen-Institut oder die Wissenschaftler:innen im Waldbeirat der Bundesregierung haben die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Vitalität der Wälder bisher erforscht.

„Für alle Windenergieanlagen im Wald gilt: Je tiefer sie im Wald liegen und je schlechter sie ans Wegenetz angebunden sind, desto mehr wertbestimmende Waldfläche geht für den Bau ausreichend breiter Zuwegungen verloren. Dieser Verlust kann größer sein als die Fläche, die für die Aufstellung der Anlagen in Anspruch genommen wird. Und der Gesamtverlust an Wald lässt sich nur bedingt durch Wiederaufforstung ausgleichen. Denn bevor die neu gepflanzten Bäume wieder einigermaßen gewachsen sind, steht ein Repowering der Windräder an und die Zuwachsflächen werden erneut in Anspruch genommen.“ ¹⁰

- *Entstehung von Löchern im Wald:*

Die Freiflächen für Windenergieanlagen haben die Größe von kleinen Kahlschlägen, deren Auswirkungen wissenschaftlich erforscht sind.¹¹ Temperatur und Feuchtigkeit im Wald sowie der Wassergehalt des Bodens werden beeinflusst. Diese wirken sich auf die Nährstoffkreisläufe im Wald aus. Sie beeinflussen, wie der Boden Stickstoff aufnimmt und das Treibhausgas CO₂ speichert.¹²

- *Auswirkungen auf das regionale Klima:*

„Offene Kronendächer in einem löchrigen Wald haben auch Auswirkungen auf die Umgebung und verändern das Mikroklima der Waldumgebung. [...] Windenergieanlagen im Wald wirken sich auch auf den Boden aus. Die Fundamente der Anlagen und die Forststraßen verdichten den

Boden irreversibel bis in den Unterboden hinein. Die für Bäume lebensnotwendigen Mykorrhizapilze können sich in verdichteten Waldböden nicht verbreiten, Poren und haarfeine Röhren sind auf immer verdichtet. Der Boden transportiert und speichert dann weniger Wasser. Zerstörte Waldböden geben zudem große Mengen CO2 frei und speichern weniger oder keine Treibhausgase mehr.“¹³

- *Auswirkungen auf die Fauna:*

Bei einigen Tierarten ist bereits belegt¹⁴, dass sie WEA im Bau und beim Betrieb meiden. Ungeklärt ist bislang, wie sich diese auf die Wildkatze, die im Landkreis Lüneburg heimisch zu werden scheint, auswirken wird. Ungeklärt ist auch, wie hoch die Zahl der Opfer an kollidierten Fledermäusen tatsächlich ist. Für den Schutz der Arten bringt es nichts, diese nur auf Schutzgebiete verlagern zu wollen. Große Zusammenhänge Wälder haben unabhängig von ihrem Schutzstatus einen hohen biologischen Wert. Wir sehen es ausgesprochen kritisch, Windenergieanlagen in Waldökosystemen zu errichten.

Wir fordern außerdem, dass bei der Ausweisung von PotenzialUächen im Wald die Flächenverluste durch Zuwegungen vollständig berücksichtigt werden. In Laub- und Mischwäldern dürfen keine neuen Zuwegungen angelegt werden.

Alle Potenzialflächen im Wald müssen durch Vor-Ort-Begehungen von Fachpersonal überprüft und die aktuellen Laub- und Mischwaldanteile erfasst werden, bevor diese als Vorrangflächen ausgewiesen werden.

In Hinblick auf die Biotoptypenkartierung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg haben Äcker eine Biotopwertigkeit von I, d.h. AckerUächen müssten gegenüber Waldflächen (Biotopwertigkeit II) vorrangig beplant werden, um das Schutzzgut Biodiversität adäquat zu berücksichtigen. Dies ist im LK nicht geschehen. Die Wälder sind immer noch vorrangig beplant mit über 50 % der Vorranggebiete im Wald. Neben der Kompensation für die genutzten Flächen in Wäldern sollen z.B. Waldränder und die kahl geschlagenen Schneisen im Wald vorgesehen werden. Der überwiegende Rest soll zur Aufforstung von Ackerflächen dienen. Dies ist ein nicht zu akzeptierender Anachronismus. WEA auf Ackerflä-

chen beeinträchtigen die landwirtschaftliche Nutzung von Ackerflächen nur anteilig. WEA in Wäldern und Kompensation auf Äckern nehmen im Endeffekt erheblich mehr Fläche in Anspruch.

Der Landkreis Lüneburg weist zahlreiche grundwasserabsenkungsempfindliche Biotope aus, die z.T. als Naturschutz- und FFH-Gebiete (wie Neetze, Vitusbach, Mäusebachtal) ausgewiesen und somit gesetzlich geschützt sind. Wald kann stark zur Grundwassererneubildung beitragen. Wie kann gewährleistet werden, dass die tiefen WEA-Fundamente, die Verdichtung des Waldbodens im Zuge der Errichtung der WEA und die weitergehende Beeinträchtigung des Waldes durch die Anlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels führen können? Hinweise auf eine Berücksichtigung eines Grundwasserabsenkungsrisikos sind im RROP nicht erkennbar.

Im Bereich Wälder beziehen wir uns auch auf die Stellungnahme der BI Breetzer Berge, die beispielhaft zeigt, dass wichtige Artenschutzbelange, Erholungsfunktion, Trinkwassergewinnung, alte Waldstandorte, Brand- und Erosionsschutz und weitere Punkte in der Raumordnung nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Diese Belange müssen für alle beplanten Waldflächen im Landkreis entsprechend geprüft und berücksichtigt werden, besonders, da sonst eine Verletzung des EU Artenschutzrechts droht.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die in den Breetzer Bergen aufgefundenen Bartflechten *Usnea spec.* hinweisen. Alle *Usnea*-Arten gelten als stark gefährdet und vom Aussterben bedroht, da diese auf eine besonders gute Luftqualität angewiesen sind. Damit ist diese Fläche per BNatSchG ein § 30-Biotop und damit von den Planungen ausgenommen.

7 DUH: Urteil vom 16.05.2024 -OVG Berlin 11 A 31/22

8 LabüN, Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Änderung der Verordnung; Bek. d. ML v. 09.04.2025, Hannover, 3.06.2025, S.23

9 Judith Voß-Stemping, Jens Günther; Jan Seven; Dr. Friederike Erxleben; Reinhard, Herbener, Karlotta Schultz, Umweltbundesamt, Dr. Klaus Hennenberg; Judith Reise, Öko-Institut, Rainer Kant, B.A.U.M. e.V., Dr. Lukas Schulte, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, und Jens Günther; Jan Seven; Dr. Friederike Erxleben; Reinhard, „Netto-null

	<p>in 2045: Ausbau der Senken durch klimaresiliente Wälder und langlebige Holzprodukte“, 2. September 2024.</p> <p>10 https://www.bund-elbe-heide.de/Oleadmin/elbeheide/harburg/stellungnahmen/Stellungnahme-2025-03-21-AK-NatschVerb.pdf, S. 7</p> <p>11 Blumröder, Jeanette Silvin. „Assessment of Forest Functionality and the Effectiveness of Forest Management and Certification“. Application/pdf. Medien- und Informationszentrum, Leuphana Universität Lüneburg, 2021. https://doi.org/10.48548/PUBDATA-666.</p> <p>12 Fischer, Matthias. „Viel Wind um die Windkraft im Wald“. Naturwald Akademie, 4. März 2022. https://naturwald-akademie.org/viel-wind-um-die-windkraft-im-wald/.</p> <p>13 Fischer, Matthias. „Viel Wind um die Windkraft im Wald“. Naturwald Akademie, 4. März 2022. https://naturwald-akademie.org/viel-wind-um-die-windkraft-im-wald/.</p> <p>14 ebenda</p>	
12.14	<p>8. Rohstoffabbau</p> <p><i>Wir bedauern, dass unsere Einwände bezüglich der Rohstoffsicherung und -gewinnung in Abschnitt 3.2.2 nicht berücksichtigt wurden.</i></p> <p><i>Das betrifft die Forderung nach Lenkung der AbbauUächen in Gebiete mit geringeren Belastungen ebenso wie die Forderung nach Verkleinerung der Vorranggebiete. Letztere wurden sogar erheblich vergrößert, indem aus VorbehaltUächen nun Vorranggebiete wurden. Zwar wurden die Abbaufächengröße insgesamt etwas verkleinert, was aber mit Ausschöpfungen, schlechter Sandqualität und der Installation von Gewerbe- und Wohngebieten zu erklären ist, nicht aber mit grundsätzlichen ökologischen Gedanken.</i></p> <p><i>Einer zeitlichen und erweiterungstechnischen Einschränkung des Abbaus, um eine ökologisch verträgliche Rückgabe an die Natur zu ermöglichen, wurde nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Uns ist ein natur- und umweltverträglicher Rohstoffabbau wichtig, weshalb wir unsere Forderungen auch hier noch einmal betonen möchten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.15	<p>9. Wassermanagement</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Feuchte Gebiete wie Moore und Auen spielen eine wichtige Rolle als nat_rliche Wasserspeicher, für Artenvielfalt und Biodiversität. Landwirtschaft und Industrieunternehmen verbrauchen große Mengen an Wasser.¹⁵ Auch der Ausbau von versiegelten Flächen durch Siedlungen und Gewerbe fördern die stetige wachsende Grundwasserproblematik.</p> <p>Im Hinblick auf diese Probleme inklusive der Hochwasserminimierung sieht der BUND die Raumplanung in der Pflicht, eindeutige Ziele zu formulieren. Stattdessen wird durch vage Grundsätze im Entwurf des RROP keine Veränderung zur jetzigen Situation sichtbar, egal ob es sich um die Ableitung von OberUächenwasser in Orten handelt oder die Sicherung von Auen als Retentionsflächen.</p> <p>15 BUND: „grundwasserstress-deutschland-studie-wasser-analyse-strukturell-entnahme-landkreise-bund-isoe-2025.pdf“. Zugegriffen 1. Juli 2025. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publicationen/fluesse/grundwasserstress-deutschland- studie-wasser-analyse-strukturell-entnahme-landkreise-bund-isoe-2025.pdf .</p>	
12.16	<p>10. Hochwasserschutz</p> <p>Der Begriff abflussverbessernde Maßnahmen ist zu unbestimmt. Er entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot.</p> <p>Früher stand dieser Begriff oft für Maßnahmen, die Regen- und Hochwasser schnell über Abflusssysteme (z. B. Bäche, Flüsse, Kanäle) in die Meere ableiten. Das ist in Zeiten des Klimawandels mit heißen und trockenen Phasen schon lange nicht mehr zu vertreten.</p> <p>Nach überwiegender wissenschaftlicher Meinung muss der Regen- und Hochwasserabfluss über Retentionsflächen, Flutrinnen, Altarme, Flussauen, PolderUächen etc. verlangsamt werden, anstatt ihn zu beschleunigen. Es gilt, den Flüssen und Bächen mehr Raum zu geben, das Wasser in die Fläche zu bringen, wo es von Pflanzen aufgenommen, im Boden gespeichert, verdunsten und/oder langsam ins Grundwasser sickern kann. Der Begriff abflussverbessernde Maßnahmen ist zu ersetzen. Geeignet erscheinen Begriffe wie wasserhaltende Maßnahmen, wasserrückhaltende Maßnahmen oder ab+ussverlangsamende Maßnahmen, die dann entsprechend zu definieren wären.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p><i>Im derzeitigen Entwurf des RROP sind zu wenig Flächen für wasserrückhaltende Maßnahmen zu erkennen.</i></p> <p><i>Aufgrund des Klimawandels ist zum einen mit längeren Trockenzeiten, zum anderen aber auch mit Starkregenereignissen zu rechnen. Nicht durch Bebauung belastete Flächen sind als mögliche zusätzliche Retentionsräume vorzusehen. Daraus mangelt es. Die wenigen dafür bestimmten Flächen reichen nicht aus.</i></p> <p><i>Wasserrückhaltung ist nicht nur aus Hochwasserschutzgründen erforderlich, sondern auch aus Gründen der Grundwasserneubildung und der Vorhaltung von Regenwasser für andere Zwecke.</i></p> <p><i>Wälder und insbesondere Auenwälder leisten hier einen wichtigen Beitrag. Ihr Bestand ist zu erhöhen (vgl. auch WHV).</i></p>	
12.17	<p><i>11. Entwicklung der technischen Infrastruktur</i></p> <p><i>Wir begrüßen die Reaktivierung und den Ausbau von Bahnstrecken für den öffentlichen Nah- und Fernverkehr. Wir fordern eine Erweiterung des ÖPNV durch Busse, um einen großflächigen Umstieg vom mobilen Individualverkehr (MIV) zu initiieren. Der Radverkehr muss zunehmend mehr Raum erhalten, indem es zu einer Umverteilung von genutzten Straßen zu Ungunsten des MIV kommt. Dabei müssen weitere Versiegelungen für Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden. Auch in diesem Bereich gilt das Gebot der Schaffung bzw. des Erhalts von freien, unversiegelten Flächen, um Raum für Niederschlagswasser infolge von Starkregenereignissen zu schaffen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.18	<p><i>12. BAB A39</i></p> <p><i>Im RROP weiterhin Flächen für die geplante A39 vorzusehen, ist nicht nur unnötig, sondern sogar unvernünftig, denn eine Finanzierungsentscheidung für diese Autobahn wäre schon allein aus wirtschaftlichen Gründen untragbar: Ein offizielles, durch das Bundesumweltministerium beauftragtes, durch die verkehrswissenschaftliche Fakultät der Technischen Universität Dresden, das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e. V. und die Bosch & Partner GmbH erstelltes Gutachten von Januar 2025¹⁶ bescheinigt zur A39 die Unwirtschaftlichkeit oder sogar Schädlichkeit, je nach angelegten Bewertungsmaßstäben.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Demnach wäre die A39 bei Anwendung der nicht mehr zeitgemäßen Bewertungsmaßstäbe des Bundesverkehrsministeriums, die bei Erstellung des Bundesverkehrswegeplans von 2016 zur Anwendung kamen (seitdem gab es von offizieller Seite bis zu dem genannten Gutachten keine erneute Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der A39) und mit aktualisiertem Kostenansatz (letzte offizielle Kostenprognose von 2023: 1,69 Mrd. €, sicher heute noch etwas teurer) unwirtschaftlich. Mit aktualisierten Bewertungsmaßstäben, also realistischerer Berücksichtigung von Klima-Auswirkungen und Umweltschäden, wie in der Studie auf Seite 211 vermerkt, ist die A39 sogar schädlich, also der Schaden übersteigt den Nutzen, eine Realisierung wäre komplett unvernünftig.</p> <p>Die ökologischen Probleme der A39 waren schon 2004 bekannt. Die A39 wurde damals im Bundesverkehrswegeplan als Projekt mit "besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag" gekennzeichnet. 2004 und 2016 führte das in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aber nicht zu einer Abwertung, obwohl Schutz- und Lebensräume in Anspruch genommen und organische Böden mit Wiedervernässungspotenzial stark beeinträchtigt werden würden.</p> <p>Da das LROP, aus dem die Vorgaben zur A39 in das RROP übernommen werden sollen, erstellt wurde, als noch keine aktualisierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der A39 existierte, wäre eine Übernahme in das RROP trotz Kenntnis des genannten Gutachtens unreflektiert und ignorant.</p> <p>16 Richard Hartl, Prof. Dr. Thorsten Beckers, Prof. Dr. Kai Nagel, Dr. Lukas Vorwerk, Prof. Dr. Georg Hermes, Jan Klein, und Dr. Dieter Günnewig, Prof. Dr. Jens Borken-Kleefeld. „Vom BVWP 2030 zur Bundesverkehrswege- und -mobilitätsplanung (BVMP) – Eine interdisziplinäre Analyse der Verkehrsinfrastrukturplanung als Bestandteil der gesamtwirtschaftlich ausgerichteten Verkehrssystemgestaltung unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzaspekten“, Januar 2025. https://tudresden.de/bu/verkehr/ivs/voeko/ressourcen/dateien/forschung/Hartl-et-al-2025-Vom-BVWP-2030-zur-Bundesverkehrswege-und-mobilitaetsplanung-BVMP.pdf?lang=de</p>	
12.19	<p>13. Elbfähre Darchau/Neu Darchau</p> <p>Hier ist die Formulierung aus dem aktuellen Entwurf des LROP zu übernehmen, wonach eine Verbesserung der Fährverbindung (u. a. durch Anschaffung einer neuen Fähre) angestrebt und zu fördern ist. Die vorhandene Fähre ist über 65 Jahre alt, reparaturanfällig und nicht ausreichend für Flachwasser geeignet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Die Notwendigkeit einer Verbesserung ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die vorhandene Fähre wegen wiederholter Reparaturen und niedrigen Wasserständen über einen längeren Zeitraum während der Sommertrockenheit 2025 nicht einsatzbereit war.</p> <p>Die Realisierung eines Baus einer Elbbrücke ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen unwahrscheinlich, wenn nicht sogar ausgeschlossen.</p>	
12.20	<p>14. Erneuerbare Energieversorgung</p> <p>Positionierung des BUND Regionalverbands Elbe-Heide zum Ausbau von Windenergieanlagen im Wald:</p> <p>Der BUND Regionalverband Elbe-Heide sieht im Ausbau der Erneuerbaren Energien die zwingende Notwendigkeit zur Abkehr von der weiteren Nutzung fossiler Energieträger, um das Klimaziel, den menschengemachten globalen Temperaturanstieg durch den Treibhauseffekt im 20-Jahresmittel auf 1,5 Grad Celsius¹⁷ zu begrenzen.</p> <p>Dazu müssen die planetaren Grenzen, also die ökologischen Grenzen der Erde, eingehalten werden. Eine Überschreitung führt unweigerlich zu einer Gefährdung der Stabilität des Ökosystems der Erde. Klimaschutz kann nur in Zusammenhang mit Artenschutz und Schutz der Biodiversität gedacht werden. Alle Sustainable Developement Goals sind vom Erhalt unserer Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser abhängig.</p> <p>Eine Nutzung von Wäldern zur Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht den oben genannten Zielen. Ökosysteme wie Wälder, Moore und Auen, die effektive CO2-Speicher und Puffer gegen die Folgen der Klimaveränderung sind, sind zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dies schreibt auch das 2024 von der EU verabschiedete Nature Restoration Law vor.</p> <p>Der BUND Regionalverband Elbe-Heide betont an dieser Stelle, dass wir uns gegen die Ausweisung von Windenergie-Flächen in Wäldern und für Arten- und Habitatschutz sensibler Flächenwenden.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss naturverträglich erfolgen. Schäden an Landschaft und Lebewesen sind weitestmöglich zu vermeiden und dort, wo sie unumgänglich sind, durch ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	17 21. UN-Klimakonferenz 2015 (COP 21)	
12.21	<p>15. Artenschutz und Datenverfügbarkeit</p> <p>Gemäß § 45b BNatSchG Anlage 1 werden 15 Vogelarten als kollisionsgefährdet eingestuft. Der BUND sieht die Liste für kollisionsgefährdete Vogelarten sehr kritisch. Aus Sicht des BUND reicht die wissenschaftliche Grundlage für die Benennung der 15 Arten nicht aus und widerspricht in Teilen geltendem EU-Recht.</p> <p>Brutabstände zu Horsten und der artenspezifische Aktionsradius nach Bernotat und Dierschke¹⁸ werden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Rotmilan, dessen weltweite Bestände sich im Nord deutschen Raum konzentrieren, ist artenschutzrechtlich streng geschützt und von Windenergieanlagen bedroht. Zudem müssen „alle Möglichkeiten zur Minimierung des Tötungsrisikos von Vogel und Fledermausarten wie Antikollisionssysteme und Abschaltungen [...] bei Bau und Betrieb genutzt werden.“¹⁹</p> <p>Die Liste ist naturschutzfachlich fragwürdig und lässt, Arten unberücksichtigt, die aufgrund ihres Flugverhaltens und ihrer Störungsempfindlichkeit nachweislich durch Windkraft gefährdet sind.²⁰</p> <p>Darunter sind der vom Aussterben bedrohte Schwarzstorch, der stark gefährdete Kiebitz sowie Mäusebussard und Feldlerche, deren Bestände in Niedersachsen stark bis sehr stark rückläufig²¹ sind. Alle vier Arten sind auch im Landkreis Lüneburg heimisch.</p> <p>„Grundlage für den Aufbau rechtssicherer Vorranggebiete ist ein fundiertes Daten erfassungs- und Datenmanagementsystem, um insbesondere kollisionsgefährdete Arten zu erfassen und zu bewerten. Die gemäß § 6 Abs. 1 WindBG gewählte Vorgehensweise, dass bei fehlenden oder qualitativ mangelhaften Daten auf Minderungsmaßnahmen zu verzichten ist und ggf. Ersatzzahlungen folgen, ist aus Sicht des BUND weder aus fachlichen noch rechtlichen Gründen haltbar. Fehlende Daten sind kein Beleg für das Nicht-Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten.“²² Wir fordern den Landkreis auf, nicht nur Daten zu kollisionsgefährdeten Arten zu erheben, zu bewerten, zusammenzuführen und für Planungen zur Verfügung zu stellen, sondern diese auch bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

Gemäß § 6 WindBG ist vor der Ausweisung eines Gebiets zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Planungsebene vorzunehmen. Diese dient dazu, Auswirkungen auf Arten und Ökosysteme zu bewerten und möglichst zu begrenzen. Eine strategische Umweltprüfung erfordert somit eine solide Datengrundlage.

Viele Informationen sind jedoch im Landkreis scheinbar unzureichend oder gar nicht vorhanden.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

- Wie verlässlich kann die bisherige Flächenplanung angesichts einer derart unzureichenden Datenlage überhaupt sein?
- Wie will der Landkreis die bestehenden Datenlücken ausgleichen? Bestehende Defizite können nicht nur auf der Genehmigungsebene erklärt werden, da sie standortrelevant sind.

Wie fordern daher, dass diese Fragen vor der Ausweisung von Windvorrangflächen erklärt werden müssen.

Des Weiteren muss erklärt werden, wie mit Ansammlungen von Vögeln in der Artenschutzprüfung nach § 45b BNatSchG und in der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG umzugehen ist. „Ansammlungen im Sinne des § 45b BNatSchG sind nach der Gesetzesbegründung insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten.“ (BT-Drs. 20/2354, S. 25).²³ Wir sehen in der Gesetzgebung Unklarheiten, die zukünftig juristisch erklärt werden müssen. Wir fordern den Landkreis auf, zum Schutz von

Rastvögeln den Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges zu regeln. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abstandsbeschränkungen des § 45b BNatSchG mit den entsprechenden Werten im Anhang und auch weitere Inhalte des § 45b BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit als europarechtswidrig erweisen werden, u. a. deswegen, weil die festgelegten Abstände nicht dem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand genügen, um ein signifikant bestehendes Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu drücken.

	<p><i>Im Übrigen sind alle möglicherweise beeinträchtigen Arten vollständig zu ermitteln. Das fehlt.</i></p> <p>18 Bernotat, D., und V. Dierschke. „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land)“, 2021. https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/uebergeordneten-kriterien-zur-bewertung-der-mortalitaet-wildlebender-tiere-im-rahmen-von-projekten-und-eingriffen/.</p> <p>19 BUND - BUND für Naturschutz und Umwelt in Deutschland. „BUND fordert: Beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien naturverträglich gestalten“. Zugegriffen 26. Februar 2024., S. 7 https://www.bund-niedersachsen.de/service/presse/detail/news/bund-fordert-beschleunigten-ausbau-der-erneuerbaren-energien-naturverträglich-gestalten/.</p> <p>20 www.vogelschutzwarten.de, Stefan Jaehne->. „[LAG VSW] Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Windenergie“. Zugegriffen 8. April 2025. http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm.</p> <p>21 „Aktuelle Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens erschienen Nds. Landesbetrieb f_r Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“. Zugegriffen 8. April 2025. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/aktuelle-rote-liste-der-brutvogel-niedersachsens-und-bremens-erschienen-212036.html.</p> <p>22 BUND - BUND für Naturschutz und Umwelt in Deutschland. „BUND fordert: Beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien naturverträglich gestalten“. Zugegriffen 26. Februar 2024., S. 5 https://www.bund-niedersachsen.de/service/presse/detail/news/bund-fordert-beschleunigten-ausbau-der-erneuerbaren-energien-naturverträglich-gestalten/.</p> <p>23 „KNE Umgang mit Vogelansammlungen in artenschutzrechtlichen Prüfungen nach § 45b BNatSchG sowie nach § 6 WindBG Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende“. Zugegriffen 8. April 2025. https://www.naturschutz-energiewende.de/fragend-und-antworten/kne-antwort-360-zum-umgang-mit-vogelansammlungen-in-artenschutzrechtlichen-pruefungen-nach-%c2%a7-45b-bnatschg-sowie-nach-%c2%a7-6-windbg/.</p>	
12.22	<p><i>16. Kompensation</i></p> <p><i>Die Einführung von Artenhilfsprogrammen zugunsten der Arten und Lebensräume, die vom Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders betroffen sind, begrüßt der BUND ausdrücklich.²⁴ Hierfür bedarf es jedoch konkreter Konzepte und Maßnahmen, Zeitpläne sowie der gesicherten Bereitstellung der erforderlichen Flächen. Diese fehlen bis dato.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

Außerdem werden teilweise Flächen, die für Artenhilfsprogramme z.B. der Feldlerche bei Reinstorf/Holzen vorgesehen sind, mit Windenergie beplant. Hier ist zu klären, wie das zusammenpasst, wenn auch Kompensationsmaßnahmen für die entsprechenden Windenergieanlagen erfolgen müssen. In der Regel dürfen große (Was ist groß?) Kompensationsflächen nicht in Anspruch genommen werden. Diese Vorgabe ist allerdings in den beschreibenden Darstellungen ungenau.

Flächen für Erneuerbare Energie und für die grüne Infrastruktur als wirksamer Biotopverbund müssen parallel und gleichermaßen gesichert werden. Genau wie der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, braucht die grüne Infrastruktur die gleiche Rechtsverbindlichkeit in der Planung und Umsetzung. Bestehender Biotopverbund darf nicht durch die

Planungen zerstört werden. „Bestandteil der gesicherten grünen Infrastruktur müssen Schutzgebiete und die Flächen für den landesweiten Biotopverbund sein (KernUächen, Verbundkorridore und -elemente). Neben ökologisch bereits wertvollen Flächen sind die (Potenzial-)Flächen für den natürlichen Klimaschutz wie Überschwemmungsflächen, Moore und Wälder mit besonderer Schutzfunktion zu berücksichtigen. [...]“

Grundlage für die Entwicklung einer grünen Infrastruktur ist die Flächenbereitstellung sowie eine verbindliche und dauerhafte Flächensicherung im Rahmen der Raumordnung und vorbereitenden Bauleitplanung. Die Kompensation von Eingriffen muss wirksam in der Fläche umgesetzt werden, wobei die funktionalen, räumlichen und zeitlichen Anforderungen der Eingriffsfolgenbewältigung berücksichtigt werden müssen. [...] Die Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzgeld lehnt der BUND strikt ab.“²⁵ Die 2024 erlassene Richtlinie zur Umsetzung der Programme enthält keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung der Zahlungen²⁶, die WEA-Betreiber als Ausgleich für nicht vermiedene Tötungsrisiken beim Betrieb ihrer Anlagen leisten sollen.

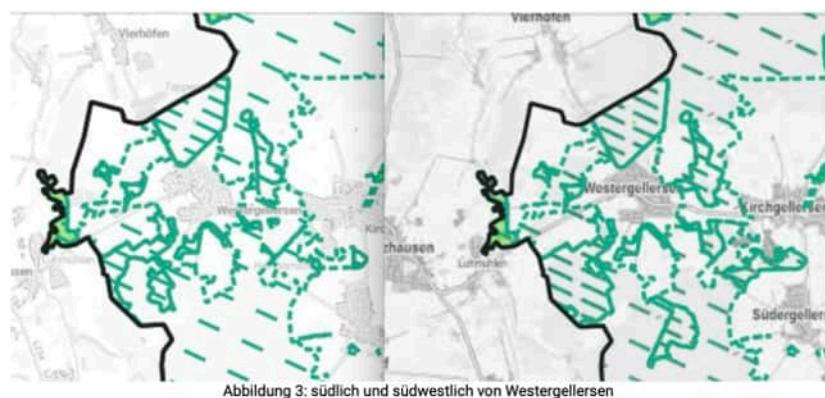
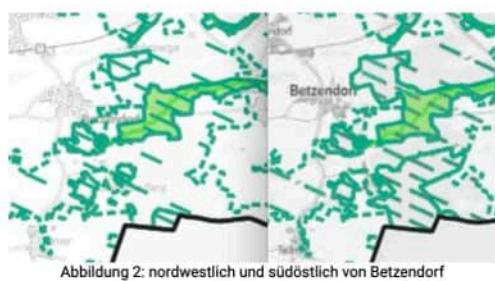
Kompensationen dürfen nicht erst auf der Genehmigungsebene geplant werden. Wir fordern von der Raumplanung genaue, verbindliche Vorgaben, wie Schäden und Verluste an Landschaft, Ökosystemen und Arten durch die Errichtung von WEA vermieden und gegebenenfalls ausgeglichen werden sollen. Ausgleichsmaßnahmen sollen eingriffsnah erfolgen. Da aufgrund lange anhaltender Trockenzeiten Neuansiedlungen nur noch sehr schwer möglich sind, sind bestehende

	<p><i>Bäume und Wälder zu erhalten. Diese Forderung muss deutlich im RROP verankert sein.</i></p> <p>24 BUND - BUND für Naturschutz und Umwelt in Deutschland. „BUND fordert: Beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien naturverträglich gestalten“. Zugegriffen 26. Februar 2024., S. 5 https://www.bund-niedersachsen.de/service/presse/detail/news/bund-fordert-beschleunigten-ausbau-der-erneuerbaren-energien-naturverträglich-gestalten/.</p> <p>25 Ebenda S. 6</p> <p>26 „Den Arten helfen? - Umweltforum Osnabrücker Land e.V.“ Zugegriffen 8. April 2025. https://umweltforum-osnabrueck.de/news-details/den-arten-helfen.html.</p>	
12.23	<p>17. Kumulative Prüfungen/Wechselwirkungen</p> <p>Auffällig viele der im RROP vorgesehenen Flächen befinden sich an den Grenzen des Landkreises Lüneburg bzw. in Nähe zu anderen Landkreisen. Ähnliches gilt für die andere Seite und fällt auf, wenn man stichprobenartig in die Entwürfe der RROP angrenzender Landkreise schaut.</p> <p>Negative Wirkungen aus anderen Landkreisen alleine oder auch Wechselwirkungen von Maßnahmen (z.B. Windkraftanlagen), die vom Landkreis Lüneburg ausgehen, können so verstärkt werden.</p> <p>Insofern fehlen im 2. Entwurf ausreichende Prüfungen und Abhandlungen.</p> <p>Der BUND kann daher derzeit keine umfängliche Stellungnahme abgeben. Der Entwurf indiziert allein wegen des Fehlens ausreichender Prüfungen und Darlegungen eine Rechtswidrigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.24	<p>18. Abschlussbemerkungen</p> <p>Die Bearbeitungszeit für eine fundierte Stellungnahme durch Ehrenamtliche des BUND ist im Verhältnis zu der Zeit, die der professionell arbeitenden Verwaltung für die Entwurfsüberarbeitung zur Verfügung stand, viel zu kurz. Uns reichten weder die Zeit noch die technischen Möglichkeiten, alle an uns herangetragenen Argumente in eine Stellungnahme fundiert einzuarbeiten bzw. elektronisch zu erfassen.</p> <p>Wir bitten insofern um Verständnis und fügen gesondert bei:</p> <p>a) Fachgutachten von Dr. Matthias Schreiber (39 Seiten).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Dr. Schreiber wurde von uns mit der Durchsicht und Bewertung der ausgelegten Unterlagen zum RROP des Landkreises Lüneburg beauftragt. Der Schwerpunkt liegt auf dem gesetzlichen Arten- und Habitatschutz, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung. Das Fachgutachten von Dr. Schreiber machen wir vollumfänglich zu unserem Vortrag.</p> <p>b) Stellungnahme der BI Breetze Berge (99 Seiten)</p> <p>c) Zwei Stellungnahmen der BI Gegenwind Westergellersen (343 Seiten). Diese sind nur in der analogen Fassung unserer Stellungnahme verfügbar.</p> <p>d) LabüN, Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Änderung der Verordnung; Bek. d. ML v. 09.04.2025, Hannover, 3.06.2025 (54 Seiten)</p> <p>e) Stellungnahme aus Boitze zu den Flächen DAH_01_03 und DAH_01_03_04 und weitere (8 Seiten)</p> <p>Wir machen die Stellungnahmen zu b), c), d) und e) in Bezug auf alle umweltfachlichen und umweltrechtlichen Aussagen zum Vortrag unserer Stellungnahme, insbesondere, um Präklusionen zu verhindern.</p> <p>f) Schriftsatz von RA Brauns zum RROP für den Landkreis Lüneburg, 2. Entwurf Mai 2025 (37 Seiten). Dieser Schriftsatz ist nur in der analogen Fassung unserer Stellungnahme verfügbar.</p> <p>Den Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Armin Brauns für die Bürgerinitiative Westergellersen machen wir, insbesondere zur Vermeidung von Präklusionen, in allen Umwelt- und Naturschutzaspekten vollumfänglich zu unserem Vortrag.</p> <p>Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat Verfassungsrang. Die mit den Flächenausweisungen verbundenen Umweltgefährdungen stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der dort geplanten Maßnahmen. Die Erforderlichkeit ist unzureichend begründet, was besonders für die Inanspruchnahme von Wäldern und anderen natursensiblen Bereichen gilt.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU zwingendes Recht sind und damit nicht der Abwägung unterliegen.</p>	
12.25	19. Fazit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Dem BUND Regionalverband Elbe-Heide erscheint das RROP in vielen Bereichen nicht schlüssig. Vorgaben und Erläuterungen des Umweltberichts sind aufgrund des Fehlens wissenschaftlicher Erkenntnisse nur oberflächlich und unzureichend, wodurch sie zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen kommen. Diese wirken sich zu Lasten der Menschen und von Natur und Umwelt aus. Rechtliche Vorgaben wie die WHV werden ignoriert. Ökologische und wirtschaftliche Transformation ist nicht erkennbar. Ziele des Klimaschutzes sind damit unweigerlich nicht erreichbar. Ziel des RROP ist eine ordnende Strukturierung des regionalen Raumes für eine zukünftige nachhaltige und rechtskonforme Entwicklung.</p> <p>Energiegesetze, die Gemeindeöffnungsklausel, Onanzielle Anreize und die Entwurfsplanungen zum RROP haben zu einem enormen Ansturm auf Flächen für zukünftige Energienutzungen geführt („Goldgräberstimmung“), wodurch der eigentlichen Sinn des RROP auf den Kopf gestellt wird. Die Planungen überschreiten schon jetzt den Flächenbedarf um ein Vielfaches. Das verhindert eine nachhaltige, bedarfsgerechte und rechtskonforme regionale Planung.</p> <p>Der BUND Regionalverband Elbe-Heide spricht sich in weiten Teilen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises aus. Der 2. Entwurf des RROP ist zu überarbeiten.</p> <p>Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.26	<p>Anlagen</p> <p>Anlage 1: Verkleinerung von Vorranggebieten Biotopverbund von regionaler Bedeutung</p> <p>Anlage 2: Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 liegt im Bereich Vorranggebiet von regionaler Bedeutung – lineare Ausprägung</p> <p>Anlage 3: Fachgutachten von Dr. Matthias Schreiber (39 Seiten)</p> <p>Anlage 4: Stellungnahme der BI Breetze Berge (99 Seiten)</p> <p>Anlage 5: Stellungnahme der BI Gegenwind-Westergellersen – Teil A und B (172 Seiten)</p> <p>Anlage 6: Stellungnahme der BI Gegenwind-Westergellersen – Teil C, Umweltbericht (171 Seiten)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><i>Anlage 7: Lab_N, Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Änderung der Verordnung; Bek. d. ML v. 09.04.2025, Hannover, 3.06.2025 (54 Seiten)</i></p> <p><i>Anlage 8: Stellungnahme aus Boitze zu den Flächen DAH_01_03 und DAH_01_03_04 und weitere (8 Seiten)</i></p> <p><i>Anlage 9: Schriftsatz von RA Brauns zum RROP f_r den Landkreis L_neburg, 2. Entwurf Mai 2025 (37 Seiten)</i></p>	
12.27	<p>Anlage 1</p> <p>Anlage 1: Verkleinerung von Vorranggebieten Biotopverbund von regionaler Bedeutung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



12.28 **Anlage 2**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Anlage 2: Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 liegt im Bereich Vorranggebiet von regionaler Bedeutung – lineare Ausprägung</p>  <p>Abbildung 1: Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 im Bereich Vorranggebiet von regionaler Bedeutung lineare Ausprägung</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund, nicht innerhalb eines Vorranggebietes. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Biotopverbund werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist jedoch durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.</p>
12.29	<p>Naturschutzfachliche Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg - Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025</p>	
12.30	<p>1 Veranlassung</p> <p>Der Landkreis Lüneburg stellt derzeit sein Regionales Raumordnungsprogramm neu auf. Zentrales Element ist dabei die Ausweisung neuer bzw. die Überprüfung bestehender Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Zur Beurteilung der Frage, ob dabei insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes in hinreichender Weise berücksichtigt wurden, hat der Regionalverband Elbe-Heide des Bundes für Natur und Umwelt (BUND) Schreiber Umweltplanung, Bramsche, mit der Durchsicht und Bewertung der ausgelegten Unterlagen beauftragt. Der Schwerpunkt liegt auf dem gesetzlichen Arten- und Habitatschutz, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung. Die Ergebnisse werden nachfolgend ausgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.31	<p>Ausgewertete Unterlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Ausgewertet wurde die Teile A - C des 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms. Seitenzahlen beziehen sich auf die ausgelegte Fassung mit darin enthaltenen Korrekturen. Sofern auf Literatur Bezug genommen wird, ist diese im Anhang aufgeführt. Die Stellungnahme umfasst zwei Hauptabschnitte. Abschnitt 1 behandelt generelle Einwände zum Umgang mit dem Arten- und Habitatschutz und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen. In einen zweiten Teil wird auf konkrete Defizite für einzelne Teilflächen eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.32	<p>Unter Ziele und Grundsätze heißt es unter 3.1.1 (01):</p> <p>„Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung der Aue in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Freiraumfunktionen - mit linienhafter Ausprägung- festgelegt.</p> <p>In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen unzulässig.“</p> <p>Diese Abgrenzung ist zu eng gefasst und wird den Anforderungen an den Schutz der Habitate der Erhaltungszielarten Biber und Fischotter des FFH-Gebietes nicht gerecht. Denn deren Anspruch an Freiräume geht über eine linienhafte Ausdehnung deutlich hinaus. Deshalb ist die vorherige Festsetzung, wonach die die Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes die Abgrenzung ergibt, wieder einzusetzen. In der Begründung heißt es „zu Ziffer 3.1.1, Satz 2“ dann: „Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung maßstabsbedingt als VR Freiraumfunktion - mit linienhafter Ausprägung - festgelegt. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes "Lüneburger Ilmenau niederung mit Tiergarten.“ Hier deckt sich die Begründung nicht mit dem Ziel, die linienhafte Ausprägung als Vorranggebiet festzulegen, denn das NSG hat nicht bloß eine linienhafte Ausprägung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.33	<p>Dann aber stellt sich die Frage, warum man über die linienhafte Ausprägung nicht auch in den anderen Bereichen der Ilmenau hinausgeht, z.B. dort, wo sie nicht durch ein NSG, sondern durch ein LSG gesichert wird, z.B. nördlich der B218, wo Flächen mit FFH-Lebensräumen und Habitaten der Arten nach Anh. II FFH-RL nur durch das LSG angemessen abgedeckt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Sehr zu begrüßen ist das unter 3.1.1 (05) genannte Ziel, Moorstandorte auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu sichern und zu entwickeln und Niedermoorböden unter Acker als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz zu entwickeln.</p> <p>Unter 3.1.3 (01) wird auf die Bedeutung des Netzes Natura 2000 verwiesen. Hier ist anzumerken, dass in Bezug auf die Abgrenzung der Gebiete Unschärfen bleiben, weil z.B. im Bereich der Ilmenau bei Lüneburg die offiziellen Gebietsgrenzen nicht mit dem Verlauf des Gewässers übereinstimmen und zudem mit der an anderer Stelle vorgesehenen Berücksichtigung als linienhaftes Element nicht mit der tatsächlichen Verteilung der Habitate der Arten nach Anh. I FFH-RL und der Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL entsprechen. Hier liefert auch die Begründung zum RROP keine Klärung. Inwieweit daraus Unbestimmtheiten für die Festlegungen im RROP entstehen, wäre zu klären.</p>	
12.34	<p>In der Begründung wird zu Ziffer 3.1.3 02 festgestellt, dass die Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- entsprechend den Erhaltungszielen in Teilen durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltfestlegungen überlagert würden, sofern diese Festlegungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind. Im Weiteren werden hierzu verschiedene Nutzungen aufgezählt. Darunter sind jedoch auch solche, die den Zielen des europäischen Schutzgebietsnetzes nicht so ohne weiteres vereinbar sind. Hingewiesen sei beispielhaft auf Erholung oder Landwirtschaft. Der Konflikt wird zwar angesprochen, bleibt jedoch vage.</p> <p>Unter 3.2.4 (01) wurde das Ziel gestrichen, die Oberflächengewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Das ist nicht nachvollziehbar, weil es sich dabei um Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) handelt.</p> <p>Seit dem 30.07.2024 ist die VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (WVO) in Kraft. Zum Inkrafttreten (Artikel 28) heißt es: „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“ Die in dieser Verordnung formulierten Ziele gehören zuallererst in die raumordnerische Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen durch eine mögliche Barrierefunktion des Windparks werden durch den Umweltbericht untersucht und im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist jedoch durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.</p>

	<p>Deshalb sollte die Chance der Neuaufstellung des RROP nicht ausgelassen werden, um die Bestimmungen dieser Verordnung an geeigneter Stelle zu verankern. Daran fehlt es bisher. Diese grundlegende Regelung sollte in die Regionalplanung unbedingt integriert werden.</p> <p>Zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 2 wird ausgeführt: „Eine Windenergienutzung führt nicht zu einer Barriere und Landschaftszerschneidung wie eine linienhafte oder großflächig versiegelte Infrastruktur, z.B. eine Straße, ein Kanal oder ein Gewerbegebiet.“ Das ist in fachlicher Hinsicht nicht zutreffend. Vielmehr ist eine Barrierefunktion für rastende Gänse sehr wohl beschrieben und auch schon in Gerichtsverfahren bestätigt worden. Deshalb ist die mögliche Barrierefunktion von Windparks insbesondere für rastende Gänse und Kraniche zu ermitteln und in die Beurteilung der Vorranggebiete die Windkraftnutzung einzustellen.</p>	
12.35	<p>Zu Ziffer 3.1.1 05, Satz 3 in der Begründung sollte klargestellt werden, dass kohlenstoffreiche Böden erst einmal nur Kohlenstoffspeicher sind. Zu Kohlenstoffsenken werden sie erst, wenn durch geeignete Maßnahmen (Vernässung von Mooren; Humusanreicherung im Boden) zusätzlicher Kohlenstoff eingelagert wird.</p> <p>Zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 2 der Begründung wird davon ausgegangen, dass der waldbezogene Biotopverbund mit der Windenergienutzung vereinbar sei. „Die Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit über den Waldverbund (in Vorbehaltsgebieten Wald) bleibt auch bei Etablierung von Windenergieanlagen erhalten, so dass kein Nutzungskonflikt entsteht.“ Angesichts der mittlerweile erkannten weitreichenden Störwirkungen von WKA insbesondere in Wäldern kann davon jedoch nicht mehr so ohne Weiteres ausgegangen werden (LEHMANN ET AL. 2024; REHLING ET AL. 2023).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.36	<p>Um die fortdauernde Wirksamkeit eines Korridors durch Trittsteine und Entwicklungsflächen tatsächlich sicherzustellen, fehlen im Übrigen die fachlichen Grundlagen zur Beurteilung, jedenfalls sind sie in den Unterlagen nicht dargelegt. Die Beurteilung dieses Sachverhaltes dagegen auf die nachgelagerte Genehmigungs Ebene im Einzelfall zu verschieben, wie es die Begründung vorsieht, birgt die Gefahr, dass insbesondere für die Vorrangflächen Windenergie die quantitativen Vorgaben für die Raumordnung verfehlt werden, weil eine Vereinbarkeit bei verschiedenen Flächen womöglich gar nicht gegeben ist. Hier gilt daher die Feststellung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>aus den Unterlagen nicht (S. 315), wonach es nicht erforderlich sein soll, „hier alle öffentlichen Belange einzustellen, die als festes Planungskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.“</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die Begründung zu Ziffer 3.1.2 04, wo festgestellt wird: „Negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna und Fledermäuse können zwar nicht vermieden, aber durch technische Maßnahmen vermindert werden (s. Begründung zu 4.2.1 01). Die bestmögliche Vereinbarkeit der zwei Flächennutzungen ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>“ Sofern diese Prüfung nämlich die Unverträglichkeit ergibt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird, sind auch standörtliche Alternativen zu prüfen, um die zu erfüllenden Flächenanteile für die Windenergienutzung zu erfüllen. Diese können in Bereichen liegen, die im Rahmen der Raumordnungsplanung auf Grundlage variabler Planungskriterien vorher ausgeschlossen wurden, die aber im Vergleich zu den artenschutzrechtlichen Hürden leichter überwindbar wären.</p>	
12.37	<p>Zur Begründung zur Erneuerbaren Energieerzeugung wird ausgeführt, dass für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweit einheitliche Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen festgelegt worden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) seien, um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der gesetzlichen Regelung festgehaltenen Werte erstens nicht dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und zweitens, dass die Liste der Arten nicht als abschließend verstanden werden kann, da aus fachlicher Sicht weitere Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Feld- oder Heidelerche in gleicher Weise kollisionsgefährdet sind. Weitere Arten können bei bestimmten Anlagentypen dazukommen. Auch aus rechtlicher Sicht kann die Liste nicht abschließend verstanden werden, da die EU-Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise gilt. Insoweit weist die artenschutzrechtliche Betrachtung im RROP grundsätzliche Defizite auf.</p> <p>Die Begründung weist ferner darauf hin, dass unter Berufung auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Waldfächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>können, soweit diese nicht als Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen sind“. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass insbesondere Vogelarten, aber auch Fledermäuse (siehe z.B. HURST ET AL. 2015), die ihr Hauptverbreitungsgebiet in Wäldern haben, durch den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört werden können und dadurch auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird. Dieser Belang muss hier nun im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, ohne dass klar wäre, ob eine Bewältigung ohne eine Ausnahmeprüfung (inkl. Alternativenprüfung) möglich ist.</p>	
12.38	<p>Für das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ werden die Fläche sowie ein 75 m reichender Pufferradius als „Festes Planungskriterium“ angesetzt. Dieser Radius ist viel zu gering, weil damit gegenüber Vogelschutzgebieten nicht einmal der artenschutzrechtlich relevante Nahbereich für Erhaltungszielarten bzw. in FFH-Gebieten dieser Abstand für charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL berücksichtigt werden. Hierzu ist allerdings auf zweierlei zu verweisen: Der Nahbereich gem. Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde für die Belange des gesetzlichen Artenschutzes festgelegt. Die Zahlen decken sich nicht mit den bekannten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten). Ungeachtet dessen können Maßstäbe des Artenschutzes nicht einfach auf den Habitatschutz übertragen werden. Überdies wäre sowieso auch der zentrale Prüfbereich mitzuberücksichtigen gewesen, denn auch für ihn gilt, dass in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Deshalb wäre mindestens der zentrale Prüfbereich um Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen gewesen, wenn dort mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten zu rechnen ist.</p> <p>Die Einbeziehung von Randbereichen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ergibt sich unmittelbar aus dem Holahan-Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Az.: C- 461/17), der festgestellt hat, dass Räume außerhalb von Natura 2000-Gebieten, die für Erhaltungszielarten wichtig sind, bei der Beurteilung von Plänen und Projekten wie Gebietsbestandteile selbst zu behandeln sind. Hier reicht es deshalb nicht, diese Flächen als „Variable Planungskriterien“ zu behandeln, weil sie unabhängig von der sonstigen Abwägung separat eine Ausschlusswirkung entfalten können. Das in der Begründung mitgelieferte Ziel, wonach das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden soll, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>kann bei dieser Vorgehensweise nicht erreicht werden. Dagegen spricht die erhebliche Zahl der zu berücksichtigenden Vogel- und Fledermausarten in Verbindung mit einem viel zu gering bemessenen Abstand zu den Natura 2000-Gebieten, der weder geeignet ist, dem Kollisionsrisiko der gefährdeten Arten Rechnung zu tragen noch die vom Betrieb ausgehenden erheblichen Störungen in die Gebiete hinein zu vermeiden.</p>	
12.39	<p>Für die Liste der zu berücksichtigenden Arten ist hinsichtlich der EU-Vogelschutzgebiete zu bedenken, dass nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2024 (Az. C- 66/23) nicht nur die Vogelarten zu berücksichtigen sind, die für ein EU-Vogelschutzgebiet als Erhaltungsziele im dazugehörigen Standarddatenbogen aufgelistet wurden, sondern alle Vogelarten nach Anh. I bzw. alle Zugvogelarten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungszielarten zu berücksichtigen sind, sofern sie in signifikanten Beständen in einem Gebiet vorkommen.</p> <p>Für die FFH-Gebiete sind in entsprechender Weise die charakteristischen Vogelarten zu berücksichtigen, sofern deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erwarten sind. In gleicher Weise sind auch die kollisionsgefährdeten Fledermausarten einzubeziehen.</p> <p>Dies vorangeschickt, fehlt eine vollständige Berücksichtigung der Konflikte mit Erhaltungszielarten der Vogelschutzgebiete bzw. charakteristische Vogel- und Fledermausarten für folgende Gebiete und dazugehörigen kollisionsgefährdeten Arten:</p> <p>FFH-Gebiete:</p> <p>Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht</p> <p>Mit diesen Lebensraumtypen (LRT): 2310, 2330, 3130, 3150, 3160, 3260, 3270, 4030, 6120, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9130, 9160, 9170, 9190, 91D0, 91E0, 91F0, 91T0, zu denen folgende charakteristische Vogelarten in mindestens einem von ihnen gehö- ren: Feldlerche, Heidelerche, Wespenbusard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze</p> <p>Mit diesen LRT: 3150, 3160, 3260, 4030, 5130, 6410, 6430, 6440, 6510, 7140, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91D0, 91E0, 91F0, zu denen folgende charakteristische Vogelarten in mindestens einem von ihnen gehören: Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan,</p> <p>Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Ilmenau mit Nebenbächen</p> <p>Mit diesen LRT: 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6230, 6410, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91D0, 91E0, zu denen folgende charakteristische Vogelarten in mindestens einem von ihnen gehören: Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan,</p> <p>Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor</p> <p>Mit den LRT: 3160, 7140, 7150, 9110, 9160, 9190, zu denen folgende charakteristische Vogelarten in mindestens einem von ihnen gehören: Bekassine, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard,</p> <p>Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Buchen- und Eichenwälder in der Görde (mit Breeser Grund)</p> <p>Mit den LRT: 3150, 4030, 6510, 9110, 9190, zu denen folgende charakteristische Vogelarten in mindestens einem von ihnen gehören: Bekassine, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard,</p>
--	--

	<p>Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>EU-Vogelschutzgebiete Niedersächsische Mittelelbe</p> <p>Mit den kollisionsgefährdeten Vogelarten: Weißstorch, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Wanderfalke, Baumfalke, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard aus Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie die weiteren kollisionsgefährdeten Vogelarten Heidelerche, Feldlerche, Uferschnepfe, Bekassine und Mäusebussard.</p> <p>Die Begründung verweist im Zusammenhang mit der Raumordnungsbehörde selbst erkannten Liste der kollisionsgefährdeten Vogelarten im SPA darauf, die Potenzialflächen jenseits des gesetzlichen Nahbereichs liegen würden und deshalb keine Veränderung der Gebietsgrenzen erforderlich sei. Dabei wird allerdings verkannt, dass auch für den zentralen Prüfbereich, der beispielsweise beim Seeadler 2.000 beträgt, auch nach der bundesgesetzlichen Festlegung in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist, die im Nahbereich des Vogelschutzgebietes allerdings nicht allein nach artenschutzrechtlichen Kriterien zu beurteilen ist, sondern für die der habitatschutzrechtliche Maßstab anzulegen ist. Kommt es durch die Installation in solchen Abständen zu einer Erhöhung der Mortalität der Gebietspopulation, so hat man es zweifellos mit einer erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele zu tun.</p> <p>Die Liste der charakteristischen Vogel- und Fledermausarten im Sinne Art. 1 lit. e FFH-RL ist übernommen aus SSYMANIK ET AL. (2020, 2022), sofern das Vorkommen der entsprechenden Arten nicht aus geografischen Gründen ausgeschlossen ist. Einbezogen wurden dabei nicht nur die in Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG spezifizierten Arten, sondern auch die nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zusätzlich als kollisionsgefährdet eingestuften. Hier ist darauf zu verweisen, dass die charakteristischen Arten im Sinne der FFH-RL keiner ausdrücklichen Erwähnung im Standarddatenbogen bedürfen. Von daher greift der Verzicht auf die Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten im Umfeld von FFH-Gebieten zu kurz, wenn darauf abgestellt wird, dass keine entsprechenden Arten im Standarddatenbogen aufgeführt seien.</p>	
12.40	<p>Zusätzlich zur Kollisionsgefährdung ist im Übrigen auch das habitatschutzrechtliche Verbot einer erheblichen Störung zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Störungen durch WKA gehen nach den bisherigen Erkenntnissen deutlich über</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>den bisher vorgesehenen Puffer von 75 m hinaus, sodass von verschiedenen Vorranggebieten erhebliche Störungen der unmittelbar angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgehen. Aus Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Straßenverkehrs ist bekannt (GARNIEL ET AL. 2007; GARNIEL UND MIERWALD 2010) ist bekannt, dass die Effekte bis 500 m weit reichen können. Bis jetzt sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorhanden, die belegen würden, dass dies durch die vergleichbare Kombination von Störreizen (Lärm, Bewegung, Lichteffekte) bei Windkraftanlagen anders sein könnte.</p> <p>Für die Beachtlichkeit der kollisions- und störungsempfindlichen Erhaltungsziel- bzw. charakteristischen Arten kommt es nicht darauf an, dass diese Tiere zum Zeitpunkt der Prüfung in den kritischen Bereichen auch ermittelt wurden. Es reicht vielmehr, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. in Bezug auf die charakteristischen Arten die entsprechenden LRT im Wirkbereich des künftigen Vorhabens liegen. Wirken die Störreize in die Gebiete hinein, bedeutet dies somit über die Verschlechterung der Habitatbedingungen für die charakteristischen Arten auch eine Verschlechterung der LRT-Flächen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.41	<p>Der Umgang mit Kompensationsflächen ist nicht sachgerecht. Hierzu wird nämlich folgender Planungsleitsatz formuliert: „<i>Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Kompensationsflächen: Ausschluss Fläche, kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen.</i>“ Die fehlende Beachtung auch solcher Kompensationsflächen kann nämlich dazu führen, dass die Kompensationsleistung durch die so betroffene Fläche nicht mehr erbracht werden kann, z.B. dann, wenn sie auch dem Ausgleich für Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Arten dienen sollten.</p> <p>Zur Berücksichtigung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler, Rotmilan, Uhu und Weißstorch heißt es (S. 352): „<i>Im Zuge einer einzelfallbezogenen Überprüfung ist basierend auf den für diese Arten verfügbaren hinreichend aktuellen Informationen ein Ausschluss des gemäß Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu berücksichtigenden Nahbereichs erfolgt.</i>“ Nicht offen gelegt ist allerdings, um welches Datenmaterial es sich handelt, wie aktuell und wie vollständig es ist. Die Abwägung ist so nicht nachvollziehbar und leidet außerdem an einer grundsätzlichen Unwucht, zumal die übrigen kollisionsgefährdeten Arten aufgrund nicht verfügbarer Daten nicht in dieser Weise berücksichtigt wurden, obgleich darunter deutlich gefährdtere und seltener Arten fallen, für die im Übrigen die gleichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten wie für die übrigen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bundesweit ungefährdete Vogelarten bei der Auswahl von Vorrangflächen berücksichtigt wurden und Gefährdungen womöglich gar</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>nicht erst anfallen (siehe z.B. die Ausführungen zum Gebiet DAH-BLE-01, wonach Teilflächen durch konkrete Artnachweise entfallen bzw. verkleinert wurden), bei den selteneren Arten dagegen wird auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen, die einen wesentlich schwächeren Schutz vorsieht. Damit ist das Kriterienraster zur Auswahl und Bewertung der Vorrangflächen uneinheitlich und angreifbar. Auf eine unvollständige Datenlage weist auch der Umweltbericht hin, wenn er feststellt, dass für den Schwarzstorch keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Kreisgebiet vorliegen (oder S. 126 UB): „<i>für die gem. § 45 b BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten: soweit hinreichend aktuelle Informationen über deren Brutplätze vorlagen, ist eine Berücksichtigung des jeweiligen Nahbereiches bei der Flächenabgrenzung erfolgt.</i>“ Dabei gehen die Unterlagen selbst von folgendem aus (S. 311): „<i>Dies betrifft auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Verpflichtung, bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, diese Kriterien nach sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden und das Erfordernis, der Windenergienutzung „substanzell Raum“ zu geben.</i>“ Gerade dann, wenn die planende Behörde der Auffassung ist (siehe S. 127 UB), dass im Zusammenhang mit den rechtlichen Neuregelungen keine eigenen Datenerhebungen gefordert seien, wäre sie verpflichtet gewesen, den Datensatz des DDA zu nutzen.</p>	
12.42	<p>Hinzu kommt, dass mit den Auswertungen des DDA (FRANK ET AL. 2024) ein einheitlicher, digital zugänglicher Datensatz zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Kreisgebietes zur Verfügung gestanden hätte. Hier gilt nicht die Annahme aus der Begründung, Belange seien besser in der Einzelfallprüfung abzuwägen, „<i>wenn bei der gesamträumlichen Analyse nicht für den gesamten Planungsraum Daten zur Abwägung vorliegen bzw. erhoben werden können (bspw. faunistische Daten)</i>“ (Begründung, S. 319). Die Karten im Anhang bilden die Antreffwahrscheinlichkeiten der vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet konkretisierten Arten ab. Eingeflossen sind darin die Adebar-Daten des letzten bundesweiten Brutvogelatlanten zusammen mit aktuellen Funden aus den ornitho-Datenbeständen, kombiniert mit einer einheitlichen Bewertung der Habitateignung. Die Darstellung auf einer 1x1 km-Rasterbasis und Abstufung in der Antreffwahrscheinlichkeit bietet die derzeit beste verfügbare Datengrundlage, um das Kollisionsrisiko für die Artenauswahl nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu beurteilen. (siehe dazu auch noch die Anmerkungen zu den verbliebenen Vorrangflächen). Für eine arten- und habitatschutzrechtlich verträglichere Auswahl der Vorrangflächen ist diese einheitliche aktuelle Datengrundlage noch einzuarbeiten. Diese Datengrundlage war also in jedem Falle zu berücksichtigen, zumal</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>selbst eingeräumt wird, dass es sinnvoll sei, „<i>bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung maßgebliche Artenschutzbelange, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, im Rahmen der Abwägung überschlägig vorab zu schätzen und zu berücksichtigen.</i>“ (S. 126, UB).</p>	
12.43	<p>Die Feststellung aus dem UB (S. 128): „<i>Kommt die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagene Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebietes erkennbar und unvermeidlich – auch bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen - artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse auslösen würde, so erfolgt eine Neuabgrenzung, so dass keine absehbar unvermeidlichen artenschutzrechtlichen Zulassungshemmnisse erwartet werden müssen. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch eine veränderte Gebietsabgrenzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. von § 44 BNatSchG nicht vermeidbar sind, wird die jeweilige Potenzialfläche als ungeeignet eingestuft.</i>“ kann mit der erklärtermaßen unvollständigen Datenlage gar nicht eingelöst worden sein.</p> <p>Sofern in der Begründung ausgeführt wird, dass die vormals erhebliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes für die Vollziehbarkeitsprognose im Rahmen der Einzelfallprüfung, in der sicherzustellen ist, dass Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung auch zugelassen werden können, infolge der EU-Notfallverordnung und deren Umsetzung in Bundesrecht durch den im WindBG ergänzten § 6 allerdings gegenwärtig nicht mehr gegeben sei, so ist diese Vorstellung nicht zutreffend. Denn auf eine solche Prüfung verzichten zu können (S. 320), war zeitlich befristet und gilt derzeit nicht mehr. In der Raumordnung nicht vollständig abgeprüfte, relevante Belange sind dann im Genehmigungsverfahren nachzuholen. Derzeit gilt dies für den Artenschutz. Der Artenschutz kann daher sehr wohl entgegenstehen, wenn z.B. ein signifikant betroffenes Vorkommen festgestellt wird, die zumutbaren Maßnahmen nicht zur Unterschreitung der Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ausreichen und Alternativstandorte zur Verfügung stehen, die vorher auf Grundlage variabler Planungskriterien ausgeschlossen worden waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 346: z.B. Abstände von 450 m zu Friedhöfen • oder auf S. 347: „<i>Befinden sich allerdings Bestandsanlagen innerhalb eines solchen Korridors, so ist nach Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren ggf. ein Repowering möglich. Solche Gebiete können daher nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle für eine Vorranggebietsfestlegung in Frage kommen.</i>“ 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • S. 349: „Aufgrund der erheblichen visuellen Beeinträchtigung, die durch WEA ausgelöst werden kann, wurden die LSG-Flächen bei der Festlegung der Potenzialflächen zunächst ausgeschlossen und dabei zusätzlich mit zunächst 150 m (entsprechend Rotordurchmesser der Referenzanlage) gepuffert.“). • S. 351/352: Für Modellflugplätze mit Flugbereich gilt: Ausschluss Fläche + Flugbereich + 100 m Sicherheitsabstand. <p>Wenn solche Situationen disponibel sind, dann können sie auch als Alternativstandort im Falle arten- oder habitatschutzrechtlicher Konflikte an anderer Stelle zur Verfügung stehen.</p>	
12.44	<p>Den Ausführungen zum Artenschutz fehlen überdies Hinweise, wie mit der natürlicherweise zu erwartenden Dynamik in der Besiedlung durch kollisionsgefährdete Vogelarten im weiteren Genehmigungsverfahren umzugehen ist. Denn selbst bei vollständiger Berücksichtigung auch der aktuellen Daten ist davon auszugehen, dass bis zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens und darüber hinaus nach einer Genehmigung im Laufe des Betriebes artenschutzrechtlich relevante Konfliktsituationen auftreten, die es auch im Laufe des Betriebes zu vermeiden gilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.45	<p>Beim Umgang mit Bestandsanlagen macht es sich der Landkreis Lüneburg zu einfach, wenn er meint, ihnen dadurch Rechnung tragen zu können, indem er sie pauschal als Eignungskriterium in die Abwägung mit einbezieht (sog. „<i>Kraft des Faktischer</i>“). Diese Anlagen sind vielmehr in gleicher Weise auf ihre Verträglichkeit mit dem gewählten Kriterienraster zu untersuchen, um nach den verschiedenen Kriterien deplatzierte Anlagen zumindest nicht dauerhaften Bestand über die Betriebszeit der aktuellen Ausführung zu gewähren. Die Fragwürdigkeit eines solchen Umgangs mit Bestandsflächen wird am Beispiel der Potenzialfläche GE-LILM_LUE_01“ deutlich, wo ausgeführt wird: „<i>Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum 1. RROP-Entwurf wurde im Bereich der Fläche 01_14 ein aktueller Rotmilanbrutplatz nachgemeldet. In diesem Bereich besteht bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung, und die Nutzung ist bereits etabliert. Daher hat dies keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse.</i>“ Während an anderer Stelle Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten offenbar zur Aufgabe von (Teil-)Flächen geführt haben, sollen hier Anlagen bei gleichartiger Gefährdungssituation Bestandsschutz erhalten und es werden nicht einmal nachträgliche Anordnungen angesprochen, um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden oder zumindest abzumildern. An anderer Stelle folgt dagegen ein entsprechender Hinweis. Hier steuern nicht systematisch ausgewählte Kriterien die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	Standortauswahl, sondern Zufallsfunde. Ahnliche Fälle finden sich an mehreren Stellen in den Unterlagen. Dem hätte durch die systematische Berücksichtigung der DDA-Unterlagen, die ausdrücklich zum Zweck der Windkraftsteuerung vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben worden sind, entgegengewirkt werden können.	
12.46	<p>Die aus der niedersächsischen Windpotenzialanalyse (WinNiePot 2023) zugrunde gelegten Daten sind kein adäquater Ersatz. Denn wie aus der dortigen Methodenbeschreibung hervorgeht (S. 22), lagen nur für wenige Arten Daten vor. Während dort für einen Teil der Arten von einer „hinreichenden Qualität“ ausgegangen wird (was auch immer das bedeuten soll), wurde bei den übrigen auf Basis von TK25-Zellen im Falle eines im Adebar-Atlas verzeichneten Vorkommens in dieser Zelle (ca. 120 km²) von einem Brutpaar ausgegangen, welches durch das Setzen eines Zufallspunktes berücksichtigt wurde. Ob eine solche Basis auf Landesebene eine geeignete Grundlage darstellt, sei dahingestellt. Für die Ebene eines Landkreises ist eine solche Datenbasis jedenfalls vollkommen ungeeignet, weil viel zu grob. Dies gilt erst recht angesichts des Umstandes, dass mit den DDA-Daten eine wesentlich genauere und auch aktuellere und vor allem fachlich validere Datengrundlage zum Zeitpunkt der Flächenabgrenzung vorgelegen hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.47	<p>Eine weitere Unstimmigkeit zum Artenschutz ist beim Umfang mit dem Status „Brutverdacht“ zu bemängeln. Es ist methodischer Konsens, dass auch Reviere, für die nicht der ausdrückliche Brutnachweis (z.B. Nestfund; siehe SÜDBECK ET AL. 2025) erbracht werden konnte, zu werten sind. Daran hält sich die raumordnerische Abwägung bei der Beurteilung von Konfliktlagen nicht, wenn für die Fläche SCH_01 festgestellt wird: „<i>Da es sich bei den zwei weiteren Rotmilan-Standorten um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesen Standorten eingehalten.</i>“ Diese verengte Berücksichtigung nur von Brutnachweisen entspricht nicht den fachlichen Standards bei der Erfassung und Bewertung von Brutvogelkartierungen.</p> <p>Diese eher allgemeinen Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Aufstellung des RROP vorangestellt, soll nachfolgend auf die verbliebenen, einzelnen Gebiete unter Bezugnahme auf den Umweltbericht näher eingegangen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.48	Anmerkungen zum Umweltbericht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Bevor auf die einzelnen Gebiete eingegangen wird, erfolgen auch zum Umweltbericht (UB) ein paar allgemeine Hinweise.</p> <p>Auf S. 4 geht ausgerechnet der UB noch von veralteten landesweiten Zielen hinsichtlich der Klimaneutralität aus. Zieljahr für Klimaneutralität ist nicht mehr 2045, sondern 2040. Dieser veraltete Wert findet sich an mindestens einer weiteren Stelle des UB noch einmal.</p>	<p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.49	<p>Auch der UB berücksichtigt die unmittelbar geltende WVO nicht. Dabei ist diese ebenso wie das RROP behörderverbindlich und hätte in die Raumordnung integriert werden müssen, um zu einer abgestimmten Gesamtplanung zu gelangen. Die WVO hätte auch nach dem Selbstverständnis der Autoren des Umweltberichts berücksichtigt werden müssen, weil darin Ziele des Umweltschutzes formuliert sind, die „<i>Veranlassung für Festlegungen geben</i>.“ Die konkreten Vorgaben der WHV liefern, ähnlich wie die in Tab. 3 aufgelisteten Hinweise, relevante Ziele des Umweltschutzes, die teilweise sogar mit verbindlichen, quantitativen zeitlichen Vorgaben an die dortigen Ziele anknüpfen. Die Notwendigkeit einer Inbezugnahme der WHV ergibt sich noch an einer Reihe weiterer Stellen, die hier jedoch nicht alle angesprochen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.50	<p>Der Umweltbericht unterscheidet bei den Auswirkungen danach, ob sie kleinflächig wirksam werden oder erhebliche Teilflächen betreffen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass eine solche Unterscheidung für die Belange des Artenschutzes und die Eignung einer Fläche erst einmal nachrangig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.51	<p>Wie bereits oben dargelegt, berücksichtigt die bisherige Fassung des RROP die aktuellen und flächendeckend einheitlich ermittelten Untersuchungen zur Eignung und Antreffwahrscheinlichkeit der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nicht (FRANK ET AL. 2024), sondern beschränkt sich auf nicht näher beschriebene und dokumentierte Informationen über kollisionsgefährdete Vogelarten des NLWKN, des MU und des Landkreises Lüneburg, wobei die Begründung zum RROP selbst einräumt, dass diese Daten nur lückenhaft sind. Wesentliche Lücken hätten mit dem genannten Material dagegen gefüllt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.52	<p>Unplausibel sind die Festlegungen der Planungskriterien für Schutzgebiete. Während für Naturschutzgebiete deren Flächen zzgl. eines Pufferradius von 75 m ein festes Planungskriterium sind, sollen sie bei Natura 2000-Gebieten lediglich ein variables Planungskriterium sein. Das ist weder fachlich noch rechtlich nachvollziehbar (siehe auch zu den Betrachtungen bei den Einzelstandorten).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

12.53	Nicht nachvollziehbar ist die Vorstellung im Umweltbericht, dass für den Fall, dass artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse im Zuge der regionalplanerischen Flächenplanung erkennbar würden, diese „ <i>mit angemessenem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen</i> “ seien (S. 127). Was das sein soll, bleibt offen. Es ist jedoch festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eigenständiges Gewicht haben und nicht mit anderen Belangen einfach „verrechnet“ werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.54	Die Einstufungen zu den Wiesenvögeln sind in der vorgebrachten Form nicht richtig. Zwar mögen Arten wie Uferschnepfe oder Bekassine nicht in Anlage 1 zum § 45b BNatSchG gelistet sein, sie gehören jedoch aufgrund ihrer Balzflüge in den kritischen Höhen sehr wohl zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auf sie ist aufgrund ihres Status in den Roten Listen („vom Aussterben bedroht“) deshalb besonders zu achten. Die „kleinräumigen Meidereaktionen“ sind darüber hinaus auch für andere Wiesenvogelarten als Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen und können je nach Umstand auch die Aufgabe von Standorten erforderlich machen. Störungen sind, anders als der Umweltbericht annimmt (S. 128), sehr wohl auch für nordische Gänse von Relevanz. Bei der dort eingeräumten Reichweite von Störungen bis 1.200 m nur von „ <i>räumlich sehr begrenzt</i> “ zu reden, ist nicht nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.55	Der UB geht auf S. 157 von folgendem aus: „ <i>Aufgrund der zukünftig zu erwartenden größeren Anlagenhöhen mit einer Gesamthöhe von 220 m und mehr bei Nabenhöhen von ca. 145 m zeichnen sich zudem in der Tendenz positive, die Avifauna entlastende Wirkungen ab. Soweit die Rotoren dieser Anlagen größere Mindestabstände von der Bodenoberfläche aufweisen, führt dies zu einer Minderung von Kollisionsrisiken für bodennah bzw. in mittleren Höhen fliegende Arten, wie die Weihen.</i> “ Diese Annahme ist so nicht haltbar, denn mit der größeren Nabenhöhe sind gleichzeitig auch größere Rotorradien verbunden, die teilweise genauso weit nach unten reichen wie bei älteren Anlagen. Betrachtet man dazu die Höhenverteilung der Flüge kollisionsgefährdeter Arten, ist eher von einer Zunahme der Risiken auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.56	Nicht nachvollziehbar ist die Feststellung auf S. 157, wonach „ <i>erhebliche Beeinträchtigungen der regionalen Populationen von windenergieempfindlichen Vogelarten des Offenlandes sowie von windenergieempfindlichen Fledermausarten können demzufolge ausgeschlossen werden</i> “ könnten, wenn gleichzeitig eingeräumt wird, dass keine flächendeckenden Informationen vorlagen und auch noch nicht klar ist, in welcher Weise Abschaltauflagen vorgesehen sind, um das Tötungsrisiko während des Betriebes zu verringern. Zu den Tötungsrisiken ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

	<p>festzuhalten, dass diese individuenbezogen zu beachten sind, gleichwohl aber die in manchen Genehmigungen zugelassenen Tötungsraten populationsrelevant werden können (2-3 Kollisionsopfer pro Anlage und Jahr).</p>	
12.57	<p>4.1 Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Der Umweltbericht nimmt in Anspruch, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt zu haben, soweit dies in entsprechenden Konstellationen für erforderlich erachtet wurde. Diese Prüfung wird den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an solche Prüfungen allerdings nicht gerecht. Denn für den Fall, dass im Rahmen einer Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgte keineswegs die erforderliche vollständige Prüfung anhand der jeweils besten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es bleiben auch erhebliche Zweifel, ob gebietsbezogen alle kumulativen Effekte berücksichtigt wurden, denn zu prüfen sind hierbei nicht nur alle auf das jeweilige Gebiet wirkenden Festlegungen „des RROP“, sondern alle Festlegungen auch anderer RROP, laufender Planungen und mit Blick auf die verbreitete Inanspruchnahme von sogenannten Bagatellschwellen (siehe LAMBRECHT UND TRAUTNER 2007) auch solche Vorhaben, die in diesem Sinne bereits realisiert worden sind. Dazu wird weiter unten bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung näher eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.58	<p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht stützt sich auf Standarddatenbögen (SDB) bzw. auf Schutzgebietsverordnungen, soweit vorhanden. Dabei ist allerdings nicht nachvollziehbar, welche Standarddatenbögen das sein sollen. Denn z.B. für das Gebiet DE2830331 führt der UB vier LRT und 4 Arten nach Anh. II FFH-RL auf, wohingegen der aktuell bei der EU-Kommission einsehbare SDB fünf LRT, aber nur 2 Arten nennt. Während die zusätzliche Berücksichtigung der beiden Fledermausarten kein Problem darstellen, ist die Nicht-Berücksichtigung des LRT 6510 nicht akzeptabel, zumal es sich um den LRT handelt, für den Deutschland wegen erheblicher Defizite vom EuGH verurteilt worden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.59	<p>Der Ablauf der Verträglichkeitsprüfung entspricht nicht den fachlichen Erfordernissen. So wird für den Fall einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung geprüft, „<i>ob es durch die Kumulation von Beeinträchtigungen unterschiedlicher zeichnerischer Darstellungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann.</i>“ Zunächst wären jedoch unter Heranziehung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Auswirkungen des Projektes der Ausgangsbetrachtung im Detail zu ermitteln gewesen. Die kumulativen Vorhaben wären nach den gleichen Maßstäben im Folgenden ebenfalls zu bestimmen gewesen, und zwar nicht nur durch Vorhaben, die im RROP vorgesehen sind, sondern auch darüber hinaus und auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	nicht nur für das Kreisgebiet von Lüneburg, sondern auch für Projekte außerhalb des Kreises, sofern sich das jeweilige Schutzgebiet bis dorthin erstreckt.	
12.60	Die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind schon deshalb nicht verwendet worden, weil auf S. 163 des UB erklärt wird, charakteristische Arten der LRT würden nicht einbezogen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass zu ihnen sowohl kollisionsgefährdete Vogel- als auch Fledermausarten gehören, die im Sinne der Holohan-Entscheidung des EuGH auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen bei der Beurteilung von Plänen und Projekten zu berücksichtigen sind. Den Verzicht auf die Berücksichtigung charakteristischer Arten hätte das RROP nur unter Heranziehung von „Worst-Case-Annahmen“ praktizieren können. Genau davon wird jedoch ausdrücklich abgesehen. Gerade Störungen aus dem Betrieb von WKA sind über Entfernung von bis zu 500 m geeignet, um erhebliche Beeinträchtigungen für charakteristische Vogelarten in FFH-Gebieten zu verursachen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.61	Der Prüfrahmen für SPA-Gebiete ist mit der Berücksichtigung einer Pufferzone von 500 m zu eng bemessen, denn mit Blick auf das Kollisionsrisiko ist zu bedenken, dass sogar nach Maßstäben des Artenschutzes bis zur Grenze des zentralen Prüfbereichs in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Da die Aktionsräume der kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten in der Regel nicht an den Gebietsgrenzen enden, sind diese erweiterten Prüfradien im Sinne der Holohan-Entscheidung des EuGH, wonach die Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsteile außerhalb von Natura 2000-Gebieten bei der Beurteilung von Plänen und Projekten wie Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes selbst zu behandeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.62	4.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE2628331 Nach der Analyse in der FFH-Vorprüfung befindet sich das Windvorranggebiet GEL_ILM_LUE_01 in einem Abstand von 230 m zum FFH-Gebiet. Die Betroffenheit charakteristischer Arten wurde nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ausstattung mit Lebensraumtypen ist daher mit einer Betroffenheit der nachfolgend aufgeführten Arten durch Kollisionen an den Anlagen zu rechnen: Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

	<p>Als Beispiele für störungsempfindliche charakteristische Vogelarten dieses FFH-Gebietes seien die Arten Bekassine Hohltäube, Mittelspecht oder Wachtelkönig angeführt.</p> <p>Die FFH-Vorprüfung schließt weitere Betroffenheiten des FFH-Gebietes z.B. durch den Bau der A39 nicht aus.</p> <p>Die daran anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung schließt alle vorher nicht ausgeschlossenen Beeinträchtigungen aus, verlässt dabei aber den erforderlichen rechtlichen Rahmen für diese Prüfung, indem sie nicht die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Einsatz bringt. Allein für die geplante Querung der Ilmenau durch die A39 im Stadtgebiet von Lüneburg hat bei genauerer Betrachtung jedoch ergeben, dass dabei von einer fehlerhaften Gebietsabgrenzung der Missachtung der Raumsprüche von Anh. II-Arten ausgegangen wurde und in Verbindung mit Randeffekten eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Nichts anderes ist für den oben thematisierten Konflikt mit den charakteristischen Arten und der Wind-Vorrangfläche zu konstatieren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das Ergebnis, wonach erhebliche Beeinträchtigungen für dieses FFH-Gebiet nicht erkennbar sein sollen, nicht haltbar. Die angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen sind teilweise nicht anrechenbar oder werden den habitatschutzrechtlichen Maßstäben nicht gerecht (z.B. Zumutbarkeitsschwellen für Vermeidungs- und Abschaltauflagen bei Windkraftanlagen).</p>	
12.63	<p>4.1.2 Prüfung zum FFH-Gebiet DE2528331</p> <p>Grundsätzlich kann auf die Einwände zum vorherigen FFH-Gebiet verwiesen werden:</p> <p>Es fehlt eine Berücksichtigung der charakteristischen Arten, nachdem in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht weitgehend sicher ausgeschlossen werden konnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.64	<p>Die überprüften Abstände zwischen der Gebietsgrenze und Wind-Vorrangflächen ist aufgrund des beachtlichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos für charakteristische Vogelarten der LRT im Gebiet viel zu gering.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

12.65	Da die Verträglichkeitsprüfung selbst auf jegliche vertiefende Bestandserfassung und die Berücksichtigung charakteristischer Arten vollständig verzichtet, ist das Ergebnis, wonach erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen seien, unbrauchbar, weil es nicht methodengerecht zustande gekommen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.66	4.1.3 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE2626331 Auch hier kann auf die grundsätzlichen Defizite verwiesen werden, die bei den beiden vorherigen Gebieten bereits beschrieben wurden. Hinzu kommt, dass sich die eigentliche Prüfung, nachdem die Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausschließen konnte, auf die Gebietsteile im Landkreis Lüneburg beschränkt. So bleibt offen, ob das Gebiet nicht zusammen mit den Beeinträchtigungen auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg erheblich betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.67	Das Fehlen der charakteristischen Arten und auch des Einsatzes bester wissenschaftlicher Erkenntnisse sind als erhebliche Mängel zu benennen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.68	4.1.4 Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE2727331 Hier kann auf die bereits bei den vorherigen Gebieten beschriebenen Defizite verwiesen werden. Nachdem die Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausschließen konnte, wurden für die eigentliche Prüfung nicht die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen. Eine genauere Beschreibung der Verteilung der LRT, die Flächengröße sowie die Verteilung der Habitate der Arten und deren Erhaltungszustand fehlen. Charakteristische Arten wurden von vornherein ausgebündet. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist daher unter methodisch nicht vertretbaren Bedingungen zustande gekommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.69	4.1.5 Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE2830331 Es wird auf die allgemeinen Anmerkungen zu den vorher behandelten Prüfungen verwiesen. Sie treffen auch hier zu. Hinzu kommt, dass unklar ist, welcher SDB eigentlich verwendet wurde, da der LRT 6510 fehlt, der in der aktuellen Fassung auf der Homepage der EU-Kommission gelistet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

12.70	<p>4.1.6 Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet 2832401</p> <p>Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zu den vorab thematisierten FFH-Gebieten verwiesen. Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes ist darauf hinzuweisen, dass der EuGH in seinem Urteil vom 12.09.2024 (Az. C-66/23) festgestellt hat, dass in einem EU-Vogelschutzgebiet alle Vogelarten als Erhaltungsziele zu berücksichtigen sind, die dort in signifikanten Zahlen vorkommen und nicht nur die, die im SDB gelistet sind. Es ist nicht erkennbar, dass dem in der Verträglichkeitsprüfung Rechnung getragen worden wäre. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit Seeadler eine Art Erhaltungsziel ist, für die der Abschnitt 1, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 einen zentralen Prüfbereich von 2.000 m festgelegt hat. In diesem Abstand befindet sich eine Wind-Vorrangfläche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.71	<p>4.1.7 Zusammenfassende Schlussfolgerung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorgelegte Prüfung nicht geeignet ist, um die Verträglichkeit mit den gebietsbezogenen Zielen zum Netz Natura 2000 zweifelsfrei darzulegen, im Gegenteil. Nachdem in einer Vorprüfung jeweils eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die Verträglichkeit ohne die Ermittlung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse und ohne sonstige zusätzliche Erkenntnisse pauschal bescheinigt. Es fehlt nicht nur die Berücksichtigung charakteristischer Arten, sondern auch die Prüfung kumulativer Effekte auf die einzelnen Gebiete, die außerhalb des Kreisgebietes auftreten könnten.</p> <p>Beim Umgang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung tut sich jedenfalls ein Widerspruch auf. Denn während die Begründung (S. 319) zu erkennen gibt, dass bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine komplexe Tatsachenermittlung ansteht, „<i>bei zu erwartendem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen und einem Vorhandensein konfliktärmerer Alternativen ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot besteht.</i>“ wird im Umweltbericht auf eine solche Tatsachenermittlung verzichtet, obgleich die Vorprüfung solche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen haben und für die Verträglichkeitsprüfung eben diese Tatsachenermittlung auslösen.</p> <p>Es wird dem gesetzlichen Prüfrahmen nicht gerecht, wenn auf Ebene der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wird, um dann in der eigentlichen FFH-VP auf derselben Datengrundlage die Beeinträchtigung wieder in Abrede zu stellen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

12.72	4.2 Anmerkungen zur einzelgebietlichen Betrachtung im Umweltbericht Nachfolgend werden die vorab zum RROP allgemein gefassten Bedenken, aufgezeigten Defizite und Anmerkungen auf einzelne gebietsbezogene Festlegungen, wie sie im Umweltbericht behandelt werden, heruntergebrochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.73	4.2.1 Gewerbegebiet Lüneburg Ost Der Umweltbericht spricht von konfliktarmen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Erfassungen zu dem Gebiet ein nennenswertes Aufkommen von gefährdeten Offenlandvogelarten ergeben haben, die einer solchen Wertung entgegenstehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.74	4.2.2 Abgrabung S_17 Die Beschreibung weist darauf hin, dass die Abgrabungsfläche bis auf 80m an das FFH-Gebiet „Ilmenau ...“ heranreicht. Hier hätte der Frage nach Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nachgegangen werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.75	4.2.3 Abgrabung Kl_15 Aufgrund des geringen Abstandes zu den beiden europäischen Schutzgebieten kann eine erhebliche Beeinträchtigung ohne eine nähere Prüfung nicht ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.76	4.2.4 Abgrabungen Au_1-1, Au_1-2, Au_2, Au_3, Au_4 Aufgrund der Lage der Abgrabung im EU-Vogelschutzgebiet wäre eine vollständige FFH-VP erforderlich gewesen, damit am Ende nicht Nutzungen im RROP festgeschrieben werden, die sich aufgrund der fehlenden Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen als nicht realisierbar erweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.
12.77	4.2.5 Abgrabung S_3 Zu diesem Gebiet wird festgestellt: „Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ grenzt im Osten direkt an das Vorbehaltsgelände an. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung für S3 sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet zu vermeiden. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.“ Hier hätte deshalb	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

	<p>eine vollständige Verträglichkeitsprüfung erfolgen müssen, da der pauschale Verweis auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreicht. Genauso gut ist denkbar, dass die vermuteten Vermeidungsmaßnahmen tatsächlich nicht realisierbar sind und das Vorhaben deshalb nicht umsetzbar ist. Darüber hinaus werden durch die Festlegung mehrerer Vorrangflächen für die Windenergienutzung weitere Beeinträchtigungen angelegt.</p>	
12.78	<p>4.2.6 Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2626331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan,</p> <p>Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe und Baumfalke</p> <p>Von Teilen des Vorranggebietes gehen im Übrigen auch Störungen auf Teile des FFH-Gebietes für besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mitternachtspecht, Bekassine oder Hohltaube aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.79	<p>4.2.7 Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Seeadler, Uhu, Wespenbussard</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.80	<p>4.2.8 Vorranggebiet Windenergienutzung AME_08</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard und Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

12.81	<p>4.2.9 Vorranggebiet Windenergienutzung AME_09</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard und Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.82	<p>4.2.10 Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2628331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöwe, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan,</p> <p>Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Artenschutz werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist jedoch durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.</p>
12.83	<p>4.2.11 Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_02</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2727331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard,</p> <p>Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Von Teilen des Vorranggebietes gehen im Übrigen auch Störungen auf Teile des FFH-Gebietes für besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mitispecht, Bekassine oder Hohltaube aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard	
12.84	<p>4.2.12 Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_03</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2626331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Bekassine, Lachmöve, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan,</p> <p>Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Von Teilen des Vorranggebietes gehen im Übrigen auch Störungen auf Teile des FFH-Gebietes für besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube aus.</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.85	<p>4.2.13 Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.86	<p>4.2.14 Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_02</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2528331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>: Bekassine, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe</p> <p>Störungen sind für die Arten Bekassine oder Hohltaube zu berücksichtigen.</p>	
12.87	<p>4.2.15 Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2528331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe</p> <p>Von Teilen des Vorranggebietes gehen im Übrigen auch Störungen auf Teile des FFH-Gebietes für besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mitispecht, Bekassine oder Hohltaube aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.88	<p>4.2.16 Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_01</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2626331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Von Teilen des Vorranggebietes gehen im Übrigen auch Störungen auf Teile des FFH-Gebietes für besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube aus.</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	
12.89	<p>4.2.17 Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2628331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Von Teilen des Vorranggebietes gehen im Übrigen auch Störungen auf Teile des FFH-Gebietes für besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube aus.</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.90	<p>4.2.18 Vorranggebiet Windenergienutzung ILM_02</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2628331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	<p>Von Teilen des Vorranggebietes gehen im Übrigen auch Störungen auf Teile des FFH-Gebietes für besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube aus.</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	
12.91	<p>4.2.19 Vorranggebiet Windenergienutzung OST_02</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.92	<p>4.2.20 Vorranggebiet Windenergienutzung OST_04</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.93	<p>4.2.21 Vorranggebiet Windenergienutzung OST_05</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.94	<p>4.2.22 Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_01</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.95	<p>4.2.23 Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Fischadler,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>

	Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe	
12.96	<p>4.2.24 Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_01</p> <p>Aufgrund der großen Nähe zum FFH-Gebiet DE2626331 und wegen des Reichtums an LRT im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die nachfolgend aufgelisteten charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden:</p> <p>Wespenbussard, Fischadler, Seeadler, Sumpfohreule, Rotmilan, Schwarzmilan, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus</p> <p>Von Teilen des Vorranggebietes gehen im Übrigen auch Störungen auf Teile des FFH-Gebietes für besonders empfindliche charakteristische Vogelarten wie Mittelspecht, Bekassine oder Hohltaube aus.</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.97	<p>4.2.25 Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_01</p> <p>Aufgrund der Potenzialabschätzungen des DDA zum Auftreten kollisionsgefährdeter Arten ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen: Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.</p>
12.98	<p>5 Literatur</p> <p>FRANK C, HOLLER S, DELLWISCH B, STAHLER J, KATZENBERGER J (2024): Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion. https://zenodo.org/records/13237339</p>	

GARNIEL A, DAUCHNICKT WD, MIERWALD U, OJOWSKI U (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.

GARNIEL A, MIERWALD U (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten 2010: 1 – 133

HURST J, BIEDERMANN M, DIETZ C, DIETZ M, KARST I, KRANNICH E, PETERMANN R, SCHORCHT W, BRINKMANN R (2015): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) „Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald“. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. 396 S.

LAMBRECHT H, TRAUTNER J (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Weiterentwicklung der Fachkonventionsvorschlage - Schlussstand Juni 2007. Gutachten, 239 S.

Lehmann P, Ellerbrok JS, Farwig N, Rheinschmitt C, Voigt CC, Rehling F (2024): Windenergienutzung im Wald: Auswirkungen auf den Artenschutz und regulatorische Lösungsansätze. Nat. Landsch. 99 (11): 521-531

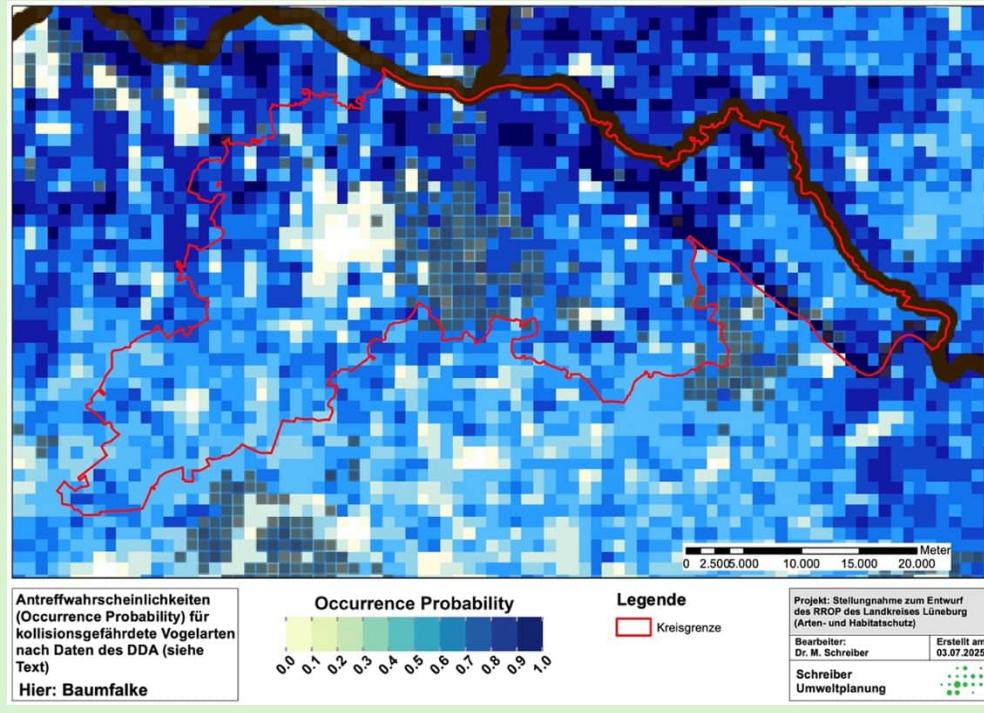
REHLING F, ELLERBROK, J. DELIUS A, FARWIG, N, PETER F (2023): Windenergieanlagen in Wirtschaftswäldern verdrängen häufige Vogelarten. Nat. Landsch. 98 (8): 365-371

SSYMANIK A, ELLWANGER G, ERSFELD M, FERNER J, IDILBI I, LEHRKE S, MÜLLER C, RATHS U, ROHLING M, VISCHER-LEOPOLD M (2020): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.1).

SSYMANIK A, ELLWANGER G, ERSFELD M, FERNER J, IDILBI I, LEHRKE S, MÜLLER C, RATHS U, ROHLING M, VISCHER-LEOPOLD M (2022): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.2).

	<p>SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRODER K, SUDFELDT C</p> <p>(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, PERTL C, LINKE TJ, GEORG M, KONIG C, SCHIKORE T, SCHRODER K, DROSCHMEISTER R, SUDFELDT C (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster</p>	
12.99	<p>6 Anhang:</p> <p>Antreffwahrscheinlichkeiten nach FRANK ET AL. (2024) für</p> <p>Baumfalke Fischadler Rohrweihe Rotmilan Schwarzmilan Seeadler Uhu Wanderfalke Wespenbussard Weißstorch Wiesenweihe</p>	

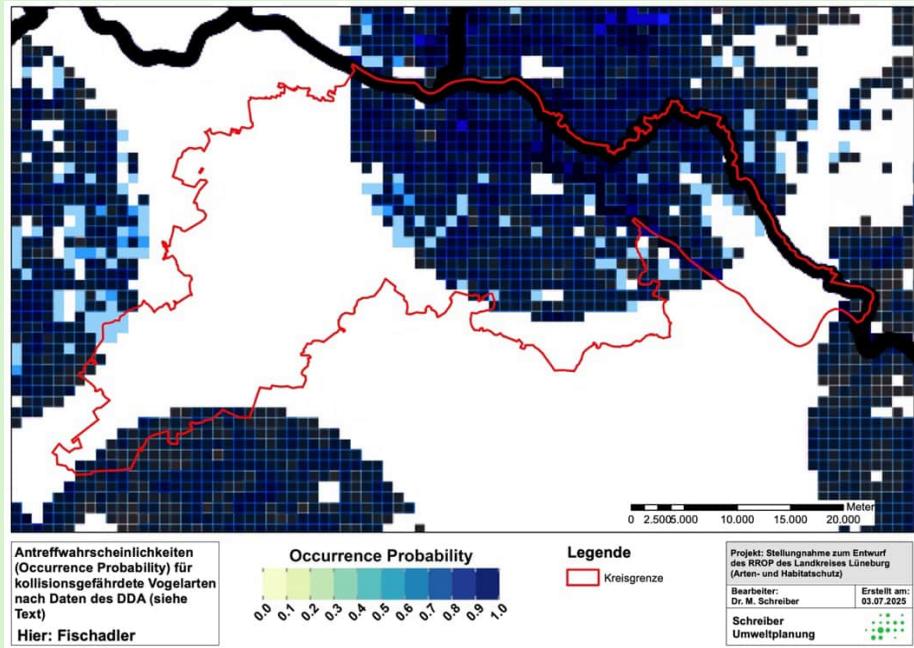
12.100



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

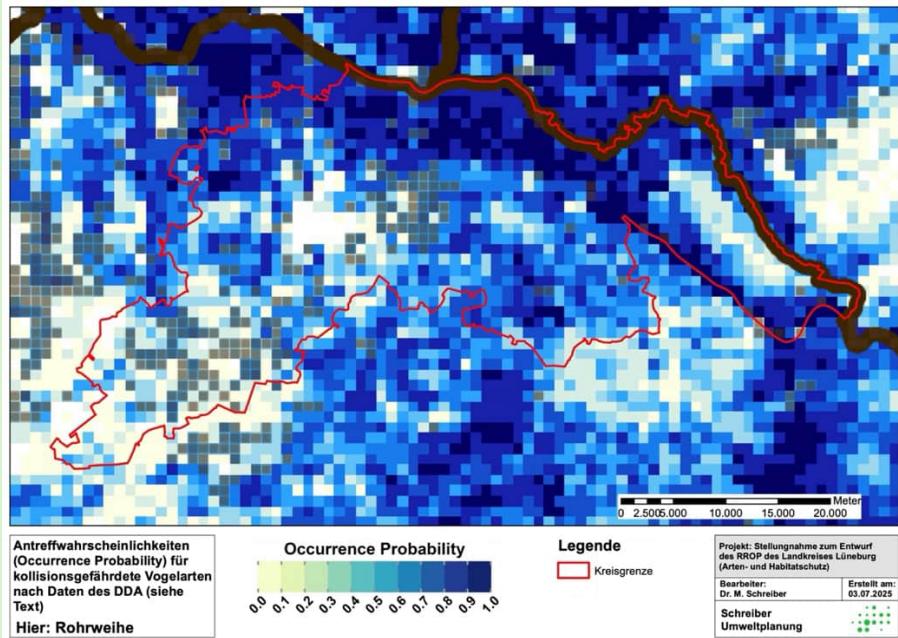
12.101



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

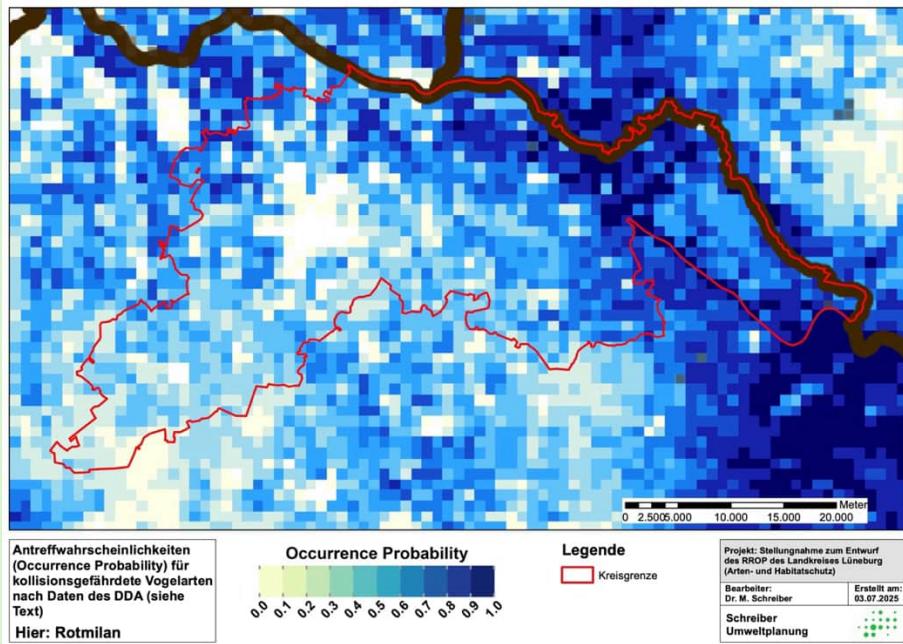
12.102



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

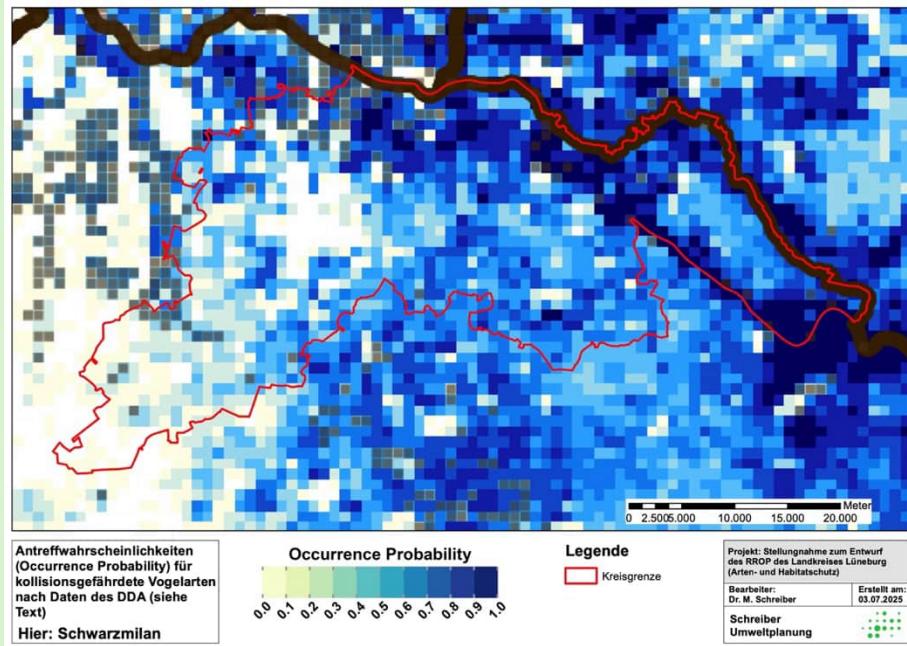
12.103



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

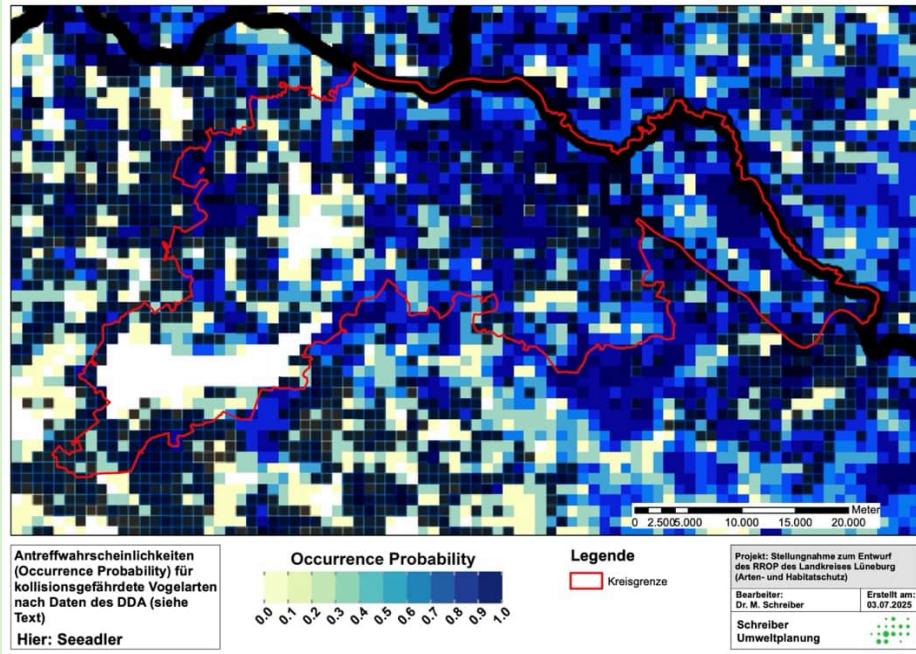
12.104



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

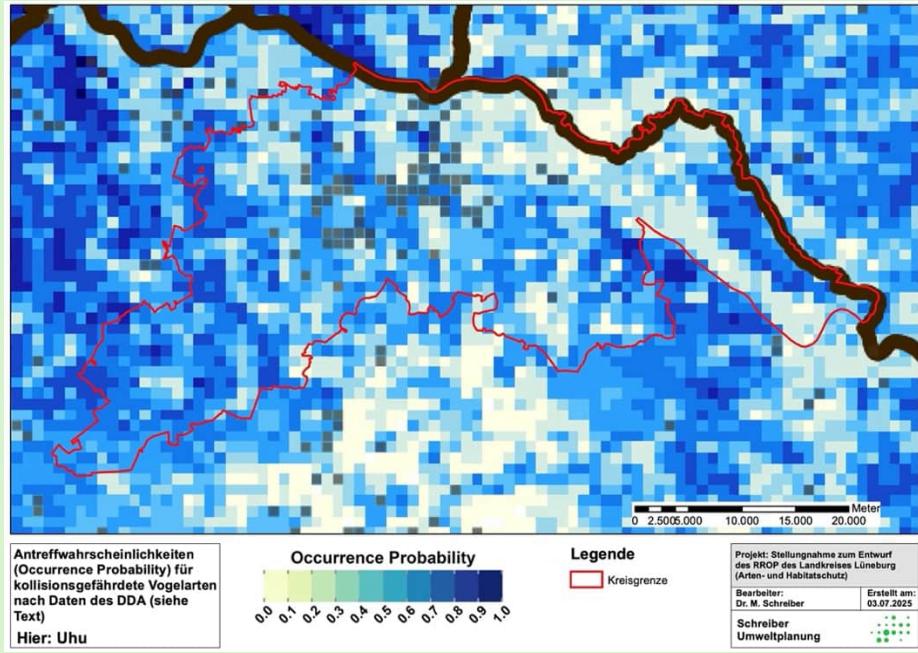
12.105



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

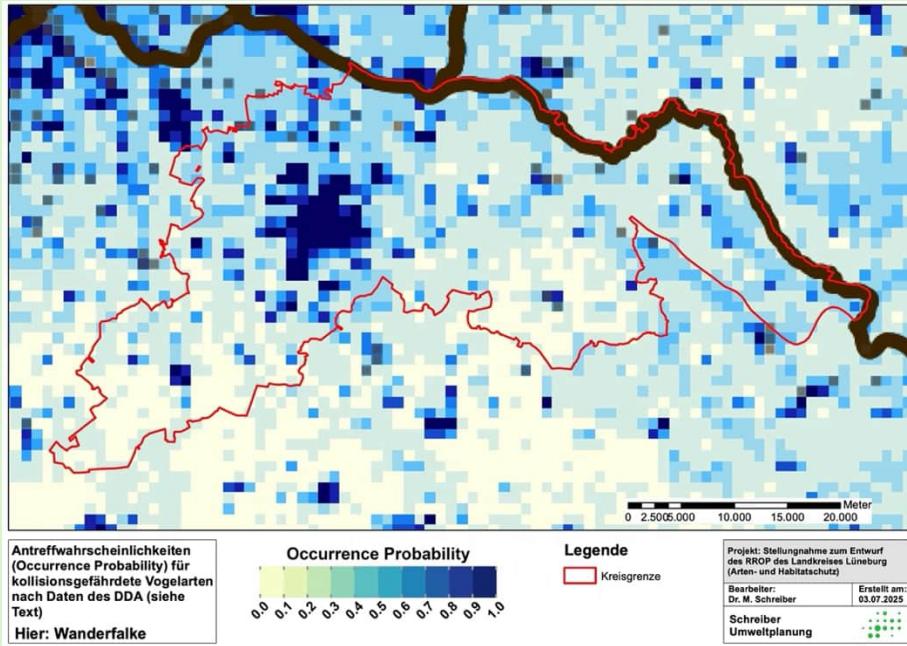
12.106



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

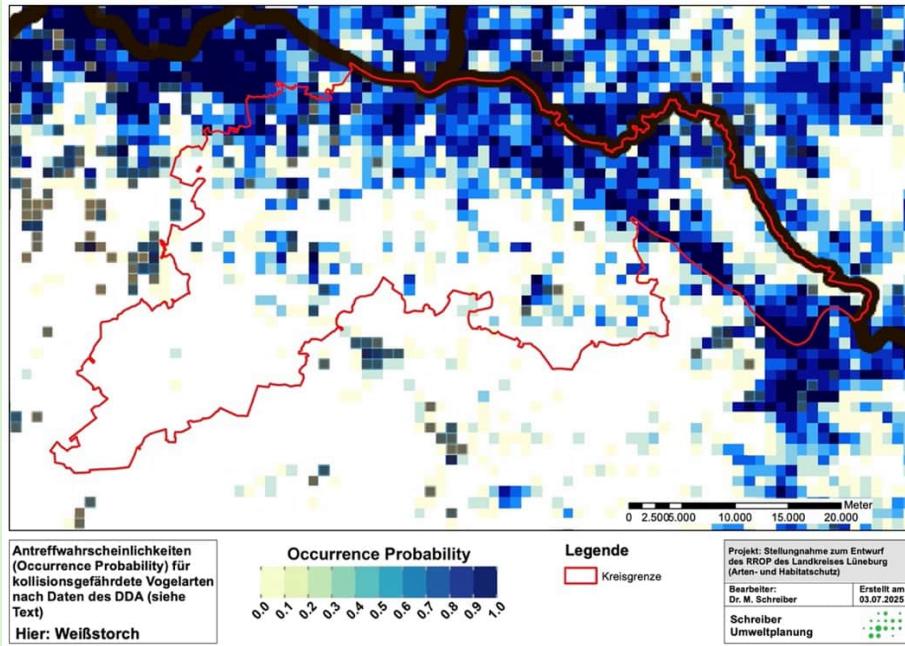
12.107



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

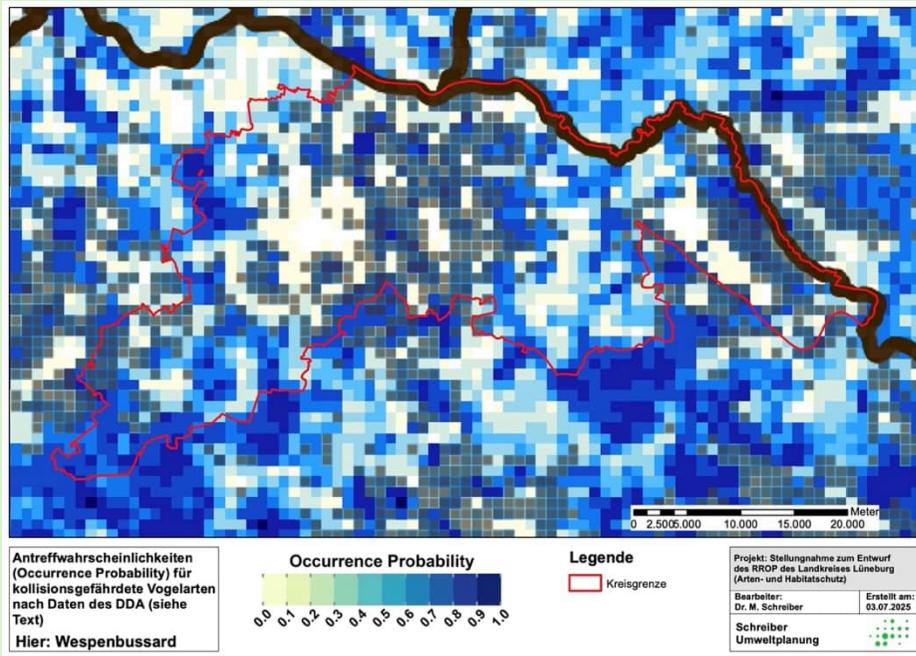
12.108



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

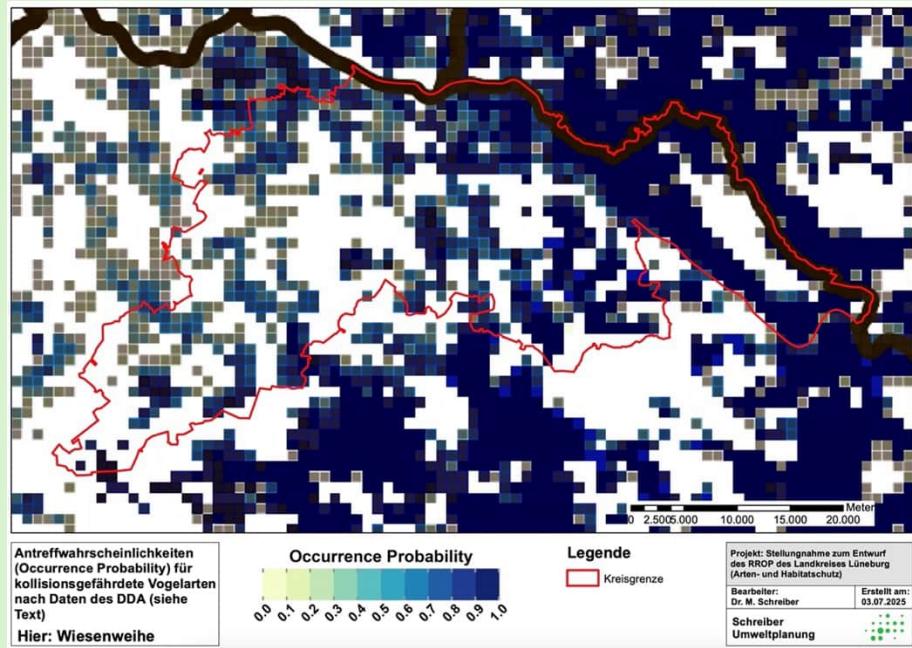
12.109



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

12.110



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP zu behandeln.

13 Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 04.08.2025)

13.1

Berücksichtigung von Waldflächen im Flächennutzungsplan

Im westlichen, mittleren und südlichen Teil des geplanten „Sondergebiets Windenergie“ werden Wälder überplant, die auf Grund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweisen. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Nach Nr. 5.1 der Begründung zur 59. Änderung des FNP befinden sich die vorgesehenen WEA vollständig außerhalb des Waldes, sodass keine Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen.

- Ich bitte darum, die Wälder im Flächennutzungsplan als „Flächen für Wald“ (ggf. in Kombination mit „Sondergebiets Windenergie“) darzustellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Wald. Allerdings betrifft die Planung teilweise tatsächlich bewaldete Flächen. Dieser Sachverhalt wurde bislang unzureichend dargestellt und wird im weiteren Verfahren präzisiert.

Eine Darstellung von Waldflächen im Flächennutzungsplan ist nicht vorgesehen. Waldflächen können gemäß Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 2 des LROP grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Zur Einstufung der Waldqualität und zur Waldumwandlung fanden bereits Abstimmungen zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der Vorhabenträgerin statt.

		<p>Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung ist zudem lediglich grobmaßstäblich und konzeptionell angelegt und dient nicht der Darstellung kleinteiliger Nutzungsabgrenzungen. Diese erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines Bebauungsplan.</p> <p>Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) vorgesehen ist, dass künftig sogenannte Beschleunigungsgebiete für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Die im Vorentwurf dargestellte Sonderbaufläche für Windenergie wird daher im weiteren Verfahren als Beschleunigungsgebiet dargestellt.</p>
13.2	<p>Waldabstand:</p> <p>Westlich, südlich und östlich grenzen großflächige Kiefernwälder an.</p> <p>Im Landkreis Lüneburg ist auf Grund der besonderen Waldbrandgefahr der Abstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen mit der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe festgelegt worden, wenn es sich um Kiefernwälder über 5 ha Größe handelt (vgl. Niedersächsischer Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, ML, MI und MW vom 20.7.2021- MU-52-29211/1/305-VORIS 28010)).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich bitte diese Vorgabe bei der Standortwahl in der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen. • Alternativ sind die Gondeln der WEA'en mit automatischen Löscheinrichtungen zu versehen und es sind ausreichend große Löschwasserbehälter am Boden für eine Waldbrandbekämpfung – in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und dem zuständigen Waldbrandbeauftragten – einzuplanen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben zum Waldabstand werden in der weiteren Planung geprüft und berücksichtigt. Für Standorte, an denen der geforderte Abstand nicht eingehalten werden kann, werden automatische Löschanlagen in den Gondeln sowie Löschwasservorhaltungen am Boden vorgesehen. Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit Feuerwehr und Waldbrandbeauftragtem sind bereits erfolgt.</p>
13.3	<p>Waldbrandvorsorge:</p> <p>Zur Waldbrandvorsorge wird in der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes das automatische Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird ein Brandschutzkonzept erarbeitet und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.</p>

	<p>Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den Betrieb der neu geplanten WEA'en nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter* zu prüfen (Niedersächsischer Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW vom 20.7.2021- MU-52-29211/1/305-VORIS 28010)).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Standorte der WEA feststehen, bitte ich um die Vorlage des geforderten Gutachtens für alle WEA'en. 	
13.4	<p>Waldumwandlung (Hinweis):</p> <p>Sollten Waldfächen für den Bau von Erschließungswegen, Wegeverbreiterungen, Kabeltrassen oder für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden, stellt dieses eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens wurde bereits eine Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten zur Beurteilung der Waldqualität der durch die Planung inanspruchgenommenen Waldfächen eingeholt.</p> <p>Insgesamt wurde eine Gesamtfläche von 10,47 ha auf vier Teilflächen betrachtet. Die Wertigkeit des Waldes wird mit 2,3 (mittlere Wertigkeit) eingestuft. Hieraus wird eine Kompensationshöhe von 1,4 abgeleitet.</p> <p>Die Waldumwandlung wird vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau regenerativer Energien für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit als gerechtfertigt eingeschätzt.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden die Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten konkretisiert.</p>
<p>14 Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 04.08.2025)</p>		
14.1	<p>Keine Einwände</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die 59. Änderung des FNP - Frühzeitige Beteiligung gem. §4 (1) BauGB grundsätzlich keine Einwände erheben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>

14.2	<p>Abstimmungen zu Erschließungsmaßnahmen</p> <p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen.</p> <p>Aufgrund der zukünftigen Anforderungen an die Energieversorgung ist im geplanten Gebiet die Erschließung mit einem Gasnetz nicht vorgesehen. Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist ggf. der Bau einer zusätzlichen Trafostation erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.</p> <p>Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzzanweisung". Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten der geplanten Windkraftanlagen an unser Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten Energie ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme, sondern erfolgt nach Anmeldung in gesondertem Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Versorgungsnetz und den Leitungstrassen wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
14.3	<p>Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p>
<p>15 Katasteramt Lüneburg (Schreiben vom 13.08.2025)</p>		
15.1	<p>Anpassung eines Verfahrensvermerks</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

	<p>Zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:</p> <p style="text-align: center;">Kartengrundlage: ALKIS Maßstab: 1:12 000</p> <p style="text-align: center;">© GeoBasis-DE/LGLN (Jahr 10)</p> <p style="text-align: center;">Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg</p> <p>10) Jahr der Bereitstellung der Daten durch das LGLN</p> <p>Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.</p>	<p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.</p>
--	--	--

16 Landkreis Lüneburg – Regional- und Bauleitplanung (Schreiben vom 14.08.2025)

16.1	<p>Hinweis zum Stand des RROP-Entwurfs</p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)</u></p> <p>In Abschnitt 2 wird ausgeführt, dass mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Samtgemeinde Gellersen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von 11 Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden sollen. 5 bestehende WEA sollen im Rahmen eines Repowering ersetzt und 6 neue WEA errichtet werden.</p> <p>Wie bereits in der Begründung dargelegt, befindet sich das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg gerade in der Neuaufstellung (Anmerkungen hierzu s. weiter unten). Das Beteiligungsverfahren zum 2. RROP-Entwurf wurde kürzlich abgeschlossen. Der Änderungsbereich der F-Planänderung befindet sich mit kleinen Abweichungen in einem für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Bereich (Anmerkungen hierzu ebenfalls weiter unten). Dieser hat im Vergleich zum 1. RROP-Entwurf nur geringfügige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche Windenergie im Flächennutzungsplan soll eine Beschleunigung der Umsetzung des Vorhabens erzielt werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) vorgesehen ist, dass künftig sogenannte Beschleunigungsgebiete für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Die im Vorentwurf dargestellte Sonderbaufläche für Windenergie wird daher im weiteren Verfahren als Beschleunigungsgebiet dargestellt.</p>
------	--	---

	<p>randliche Änderungen erfahren. Die unveränderten Bereiche sind demnach aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstands als Ziele der Raumordnung in Aufstellung zu bewerten und haben somit Planreife erreicht. Ich weise darauf hin, dass mit der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ebenfalls die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von WEA geschaffen wird.</p>	
16.2	<p>Hinweis auf RED III</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass Windenergiegebiete in einem Flächennutzungsplan gemäß dem am 10.8.2025 vom Bundestag beschlossenen und am 11. Juli 2025 vom Bundesrat zugestimmten Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsge setzes zukünftig zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen sind. Eine Veröffentlichung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt ist bislang noch nicht erfolgt, ist aber noch im August zu erwarten. Das Gesetz soll unmittelbar am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Fläche wird gem. RED III im weiteren Verfahren im Flächennutzungsplan als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.</p>
16.3	<p>Korrekturbedarf der Übersicht von Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen</p> <p>In der Tabelle 1, die eine Übersicht der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen geben soll, werden nur 4 neu zu errichtende WEA aufgelistet. Es fehlen also 2 WEA. Ich empfehle, die Tabelle entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Tabelle 1 mit der Übersicht der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen wird korrigiert.</p>
16.4	<p>Ergänzung der Festlegung des Biotopverbunds (linienförmig) erforderlich</p> <p>In Abschnitt 3.1 zur Landesplanung ist die im Osten fast bis an das Änderungsgebiet heranreichende Festlegung des Biotopverbunds (linienförmig) aufzuführen und abzuarbeiten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des Biotopverbunds (linienförmig) wird in der Begründung ergänzt.</p>
16.5	<p>Berücksichtigung des gültigen RROP 2003 sowie Hinweis zu § 245e Abs. 5 BauGB und RED III</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

	<p>Die Festlegungen des derzeit gültigen RROP 2003, i. d. Fassung der 2. Änderung von 2016, sind in Abschnitt 3.2 der Begründung abzuarbeiten. Sie finden bislang noch keine Erwähnung. Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Vorranggebiete Windenergienutzung im aktuell gültigen RROP zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. Der in der F-Planänderung vorgesehene Änderungsbereich befindet sich zum Teil außerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Ich empfehle daher auch eine Auseinandersetzung mit § 245e Abs. 5 BauGB und verweise auch in diesem Zusammenhang noch mal auf das oben genannte Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413, welches eine Änderung der derzeitigen Regelung zur Gemeindeöffnungsklausel vorsieht.</p>	<p>Die Festlegungen des derzeit gültigen RROP 2003 i.d.F. der 2. Änderung von 2016 werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Vorranggebiete für Windenergie haben im RROP 2003 i.d.F. der 2. Änderung von 2016 zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Außerhalb dieser ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde jedoch auch Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, es handelt sich um ein Vorranggebiet, dessen Nutzungen und Funktionen nicht mit der Windenergie vereinbar sind. Eignungsgebiete wurden bereits mit der ROG-Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) aus dem ROG gestrichen und dürfen in Raumordnungsplänen bereits seit dem 01.02.2024 nicht mehr ausgewiesen werden.</p> <p>Die Fläche wird gem. der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) im weiteren Verfahren im Flächennutzungsplan neben der Sonderbaufläche Windenergie zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesen.</p>
16.6	<p>Hinweis auf das gültige RROP 2003</p> <p>Der einleitende Absatz in Abschnitt 3.2 sollte inhaltlich korrigiert werden. Derzeit gültig ist das RROP 2003, das in den Jahren 2010 und 2016 fortgeschrieben wurde (s.o.). Zum 2. Entwurf des in der Neuaufstellung befindlichen RROP 2025 wurde das 2. Beteiligungsverfahren gerade beendet. Damit ist das RROP 2025 jedoch noch nicht rechtskräftig. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sind gegenüber dem 1. Entwurf des RROP 2025 unverändert in den 2. Entwurf übernommene Ziel-Festlegungen jedoch bereits als Ziele in Aufstellung zu werten (s.o.). Sie sind in der Begründung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung abzuarbeiten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird an entsprechender Stelle korrigiert.</p>
16.7	<p>Hinweis zur Lage des Änderungsbereichs</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

	<p>Anders als in Abschnitt 3.2 dargestellt, befindet sich der Änderungsbereich nicht vollständig innerhalb des im RROP 2025 zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01_05. Im Bereich der Flur 2, Flurstück 386/186 reicht der Änderungsbereich für das beabsichtigte Sondergebiet Windenergie kleinflächig über das Vorranggebiet hinaus. Die Grenze des Vorranggebiets AME_GEL_ILM_01_05 orientiert sich in diesem Bereich nun an der Festlegung des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Ich empfehle, den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes an die geänderten Festlegungen im 2. Entwurf des RROP 2025 anzupassen. Das RROP 2025 weist in diesem Bereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen – und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aus.</p> <p>Sollte es zu keiner Plananpassung an die zeichnerische Darstellung des im 2. Entwurf des RROP 2025 vorgesehenen Vorranggebiets AME_GEL_ILM_01_05 kommen, müsste im Unterabschnitt Windenergie eine textliche Anpassung erfolgen, dass der Änderungsbereich der F-Planänderung nicht vollumfänglich innerhalb des vorgesehenen Vorranggebiets Windenergienutzung liegt, sondern es zu einer kleinflächigen Abweichung kommt.</p> <p>Vor Abschluss des Verfahrens der vorliegenden Planung ist zu prüfen, ob das RROP 2025 bereits in Kraft getreten ist.</p>	<p>Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird an die geänderten Festlegungen im 2. Entwurf des RROP 2025 angepasst.</p>
16.8	<p>Bauordnung (FD Bauen-60.10)</p> <p>Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
16.9	<p>Bodendenkmalschutz (FD Umwelt)</p> <p>Zur Benehmensherstellung ist eine Stellungnahme des NLD angefordert, aber noch nicht eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.10	<p>Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)</p> <p>Der in der Begründung zum Vorentwurf erwähnte Umweltbericht ist im weiteren Verlauf einzureichen. In diesem sind die artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten sowie die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Neben den Betrachtungen der</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im weiteren Verfahren erfolgt die Umweltprüfung sowie die Ausarbeitung des Umweltberichts, welcher der Begründung zum Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen beigefügt wird.</p>

	<p>Beeinträchtigungen von Vögeln ist die Artengruppe der Fledermäuse zu thematisieren. Eine Prüfung des eingereichten avifaunistischen Gutachtens erfolgt in Verbindung mit dem Umweltbericht.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf Grundlage der Bewertung der Landschaftsbilteinheiten des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburgs von 2017 zu erstellen.</p> <p>In der Einzeichnung der Fläche wurden bereits einige Kompensationsflächen herausgenommen. Es wird empfohlen, sämtliche Kompensationsflächen zu berücksichtigen und diese aus der Planung zu streichen. Die Kompensationsflächen können über das Geoportal des Landkreises eingesehen werden.</p> <p>Von Interesse im Umweltbericht ist die Festlegung, ob die Flächen als Rotor-in oder Rotor-out-Flächen ausgewiesen werden sollen.</p>	
16.11	<p>Wald (FD Umwelt)</p> <p>Die folgende Stellungnahme ergeht in Benehmensherstellung mit dem Beratungsforstamt.</p> <p>Im westlichen, mittleren und südlichen Teil des geplanten „Sondergebiets Windenergie“ werden Wälder überplant, die auf Grund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweisen. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.</p> <p>Nach Nr. 5.1 der Begründung zur 59. Änderung des FNP befinden sich die vorgesehenen WEA vollständig außerhalb des Waldes, sodass keine Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Wälder im Flächennutzungsplan als „Flächen für Wald“ (ggf. in Kombination mit „Sondergebiets Windenergie“) darzustellen.</p> <p>Westlich, südlich und östlich grenzen großflächige Kiefernwälder an. Im Landkreis Lüneburg ist auf Grund der besonderen Waldbrandgefahr der Abstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen mit der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe festgelegt worden, wenn es sich um Kiefernwälder über 5 ha Größe handelt (vgl. Niedersächsischer Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, ML, MI und MW vom 20.7.2021- MU-52-29211/1/305-VORIS 28010)). Diese Vorgabe sollte bei der Standortwahl in der nachgelagerten Planung zu berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Wald. Allerdings betrifft die Planung teilweise tatsächlich bewaldete Flächen. Dieser Sachverhalt wurde bislang unzureichend dargestellt und wird im weiteren Verfahren präzisiert.</p> <p>Zur Darstellung von Waldflächen im Flächennutzungsplan siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 13.1</p> <p>Zu Waldabständen und Waldbrandgefahr siehe 13.2</p>

	Sollten Waldflächen für den Bau von Erschließungswegen, Wegeverbreiterungen, Kabeltrassen oder für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden, stellt dieses eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen.	
16.12	Wasserwirtschaft (FD Umwelt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Lage im Wasserschutzgebiet Westergellersen ist jedoch bei der weiteren Planung zu beachten und führt zu höheren Anforderungen an Bau und Betrieb der Windenergieanlagen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Wasserschutzgebiet Westergellersen wird im Rahmen der Umweltprüfung im weiteren Verfahren berücksichtigt.
16.13	Immissionsschutz (FD Umwelt) Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In der Begründung ist angegeben, dass Schall- und Schattengutachten erstellt werden sollen und eine Umweltprüfung durchgeführt wird.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Schall- und Schattengutachten wurden bereits beauftragt und werden im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.
16.14	Bodenschutz (FD Umwelt) Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
16.15	Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft) Es ist zu beachten, dass in Teilen des Plangebiets gemäß den Starkregen gefahrenkarten des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) (verfügbar unter geoportal.de) im Falle eines Starkregenereignisses eine außergewöhnliche Überflutungstiefe sowie Fließgeschwindigkeit auftreten können. Es wird daher empfohlen, eine Untersuchung der örtlichen Gegebenheiten durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Starkregen gefahren sind ein relevanter Belang der Bauleitplanung und werden im Umweltbericht unter den Schutzgütern „Mensch, Gesundheit“ sowie „Wasser“ behandelt. Da der Flächennutzungsplan lediglich vorbereitenden Charakter hat und keine abschließende Standortfestlegung einzelner Windenergieanlagen trifft, erfolgt keine vertiefte Untersuchung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung. Die konkrete Prüfung und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen vorzunehmen.
16.16	Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgebracht.
16.17	<p>ÖPNV (FD Mobilität)</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat lediglich vorbereitenden Charakter und begründet i. d. R. keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind daher nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
16.18	<p>Radverkehr (FD Mobilität)</p> <p>Belange der Radverkehrskoordination sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
16.19	<p>Gesundheit (FD Gesundheit)</p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:</p> <p>Die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) tragen wesentlich zum Klimaschutz bei. Gleichwohl sind potenzielle gesundheitliche Auswirkungen zu prüfen.</p> <p>1. Schallimmissionen</p> <p>Die WHO (2018) empfiehlt zur Vermeidung gesundheitlicher Belastungen durch Windenergieanlagen einen Grenzwert von ≤ 45 dB Lden. Das Umweltbundesamt (UBA) verweist auf Studien zu Stress, Schlafstörungen und Belästigung bei höheren Pegeln.</p> <p>Erfordernis: Einhaltung WHO-Empfehlung, Lärmgutachten entsprechend bewerten.</p> <p>2. Schattenwurf</p> <p>Laut LAUG Niedersachsen sollte die Belastung 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr nicht überschreiten. Empfehlung: Automatische Abschalttechnik bei Überschreitung einplanen.</p> <p>3. Infraschall</p> <p>UBA und Bundesgesundheitsministerium (BMG) sehen nach aktueller Studienlage keine belastbare Evidenz für gesundheitliche Schäden unterhalb gängiger Pegel.</p> <p>Hinweis: Monitoring sinnvoll, keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1 und 2: Schall- und Schattengutachten wurden bereits beauftragt und werden im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Zu 5: Die Festlegung einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

	<p>4. Abstand zur Wohnbebauung Der Abstand von > 800 m zur Ortschaft Südergellersen entspricht gängigen Mindestwerten. Bewertung: Aus gesundheitlicher Sicht ausreichend, sofern Immissionsschutz eingehalten wird.</p> <p>5. Lichtimmissionen (BNK) Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) verringert Lichtstress und wird vom UBA empfohlen. Empfehlung: Umsetzung gemäß LuftVO sicherstellen.</p> <p>Fazit: Bei Einhaltung der oben genannten Standards und Empfehlungen bestehen aus gesundheitlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Der vorbeugende Gesundheitsschutz ist durch technische und planerische Maßnahmen sicherzustellen.</p>	
16.20	<p>Kreisstraßen (Betrieb Straßenbau und -unterhaltung) Das Änderungsgebiet befindet sich nördlich der Kreisstraße 20 zwischen ca. km 7,0 und km 10, und westlich der K 10 zwischen km 7,8 und km 8,8. Eventuelle vom Änderungsgebiet ausgehende Auswirkungen auf benachbarte Kreisstraßen sind aus den allgemeinen Angaben des F-Plans nicht erkennbar. Aus Sicht des SBU als Trägers der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht der Kreisstraßen bestehen daher keine Bedenken und Anregungen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Fachdienst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>